

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 108

DER STADT SCHLESWIG

GEBIET NÖRDLICH DER BUNDESTRASSE 201, ÖSTLICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WESTLICH DER STRASSE 'HAFERTEICH'

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	1
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Bestehende Bebauungspläne	3
1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I	3
1.4.6 Landschaftsplanung	3
1.4.7 Schutzverordnungen	4
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	7
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
3.2 Maß der baulichen Nutzung	8
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
3.4 Verkehrliche Erschließung	9
3.5 Ver- und Entsorgung	9
3.6 Immissionsschutz.....	11
3.7 Grünordnung und Freiraumplanung	11
3.8 Umweltbericht	13
3.9 Artenschutz.....	18
3.10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	19
4 FLÄCHENVERTEILUNG	21
5 KOSTEN	21
TEIL II - UMWELTBERICHT	22
1 EINLEITUNG	22
1.1 Anlass.....	22
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts	22
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	22
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes.....	23

1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	23
1.3.1	Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	23
1.3.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	24
1.3.3	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Plandarstellungen im Bebauungsplan	25
1.3.4	Bedarf an Grund und Boden	25
1.3.5	Allgemeine Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	26
1.4	Ziele des Umweltschutzes	27
1.4.1	Fachgesetze	27
1.4.2	Schutzgebiete und -objekte.....	29
1.4.3	Pläne	31
1.4.3.1	Pläne der überörtlichen Raumplanung.....	31
1.4.3.2	Pläne der Ortsplanung	32
1.4.3.3	Pläne der Landschaftsplanung.....	32
1.4.3.4	Pläne des Naturschutzes	34
1.4.3.5	Pläne der Wasserwirtschaft.....	34
1.4.3.6	Pläne des Immissionsschutzrechts	35
1.4.3.7	Pläne der Abfallwirtschaft.....	35
1.4.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans	36
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
2.1	Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....	37
2.1.1	Derzeitiger Umweltzustand	37
2.1.1.1	Fläche	38
2.1.1.2	Boden	38
2.1.1.3	Wasser	39
2.1.1.4	Klima.....	41
2.1.1.5	Luft.....	41
2.1.1.6	Pflanzen.....	41
2.1.1.7	Tiere	46
2.1.1.8	Biologische Vielfalt.....	48
2.1.1.9	Landschaft	49
2.1.1.10	Menschen	49
2.1.1.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	50
2.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	51
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	51
2.2.1	Relevante Wirkfaktoren und Wirkintensität.....	53
2.2.1.1	Wirkfaktoren und Wirkintensität des geplanten Vorhabens.....	53
2.2.1.2	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung).....	55
2.2.2	Auswirkungen auf den Umweltzustand / § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c), d) BauGB)	55
2.2.2.1	Auswirkungen auf Fläche	55

2.2.2.2	Auswirkungen auf Boden	56
2.2.2.3	Auswirkungen auf Wasser	56
2.2.2.4	Auswirkungen auf Klima.....	57
2.2.2.5	Auswirkungen auf Luft.....	57
2.2.2.6	Auswirkungen auf Pflanzen.....	58
2.2.2.7	Auswirkungen auf Tiere	58
2.2.2.8	Berücksichtigung der Wirkungsgefüge zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima.....	58
2.2.2.9	Auswirkungen auf Biologische Vielfalt	60
2.2.2.10	Auswirkungen auf Landschaft	60
2.2.2.11	Auswirkungen auf den Menschen	60
2.2.2.12	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	61
2.2.3	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / § 1 Abs.6 Nr. 7 b) BauGB)	61
2.2.4	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes / § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB	61
2.2.5	Auswirkungen auf Sonstige Schutzgebiete und -objekte	63
2.2.5.1	Naturpark	63
2.2.5.2	Gesetzlich geschützte Biotope	63
2.2.5.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks	63
2.2.5.4	Besonders und streng geschützte Arten.....	63
2.2.6	Entwicklungen gegenüber den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen / § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB).....	64
2.2.6.1	Landschaftsplan der Stadt Schleswig.....	64
2.2.6.2	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein.....	65
2.2.6.3	Bewirtschaftungsplan Schlei/Trave zur Umsetzung der WRRL	65
2.2.6.4	Maßnahmenprogramm Schlei/Trave zur Umsetzung der WRRL.....	65
2.2.6.5	Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig	65
2.2.6.6	Abfallwirtschaftsplan	65
2.2.7	Entwicklung bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern / § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB	65
2.2.8	Entwicklungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie / § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB .	66
2.2.9	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden / § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB	66
2.2.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind / § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB.....	66
2.2.11	Auswirkungen bezüglich ergänzender Vorschriften zum Umweltschutz / § 1a BauGB	66
2.2.11.1	Prüfung bezüglich der Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.....	66

2.2.11.2	Prüfung bezüglich der Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung) .	67
2.2.11.3	Prüfung der Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.....	68
2.2.11.4	Prüfung bezüglich der Berücksichtigung von Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.....	68
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen sowie Überwachungsmaßnahmen	69
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	69
2.3.1.1	Festsetzungen	70
2.3.1.2	Hinweise	70
2.3.1.3	Vorschläge für nachfolgende Planungsebenen	71
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	71
2.3.2.1	Innerhalb des Plangeltungsbereichs	71
2.3.1.2	Außerhalb des Plangeltungsbereichs	71
2.3.3	Maßnahmen zur Überwachung	72
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	72
2.5	Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen	73
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	74
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	74
3.2	Überwachung.....	75
3.3	Zusammenfassung	75
3.4	Quellen	77

Anlagen:

- Artenschutzbeitrag auf Grundlage einer datengestützten Potenzialabschätzung zum B-Plan Nr. 108 der Stadt Schleswig vom Büro für ökologisch-faunistische Planung aus Seester vom 16.10.2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH aus Kiel vom 20.10.2023
- Wasserhaushaltsbilanz, Bewertung gemäß A-RW 1 zur Betriebserweiterung 'Haferteich' von der BN Umwelt GmbH aus Breitenburg vom 19.09.2023
- Kartographische Darstellung der Ausgleichsflächen zum B-Plan Nr. 108 der Stadt Schleswig, ecodots GmbH, Oktober 2023

TEIL 1 - BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig
für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße 'Haferteich'**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich angrenzend zur Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlagen auf der ehem. Deponie und westlich der Straße Haferteich am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt Schleswig. Es umfasst die Flurstücke 51/3, 51/12, 51/13, 42, 43 und 37/16 sowie Teilflächen der Flurstücke 298 und 54/22 der Flur 1, Gemarkung und Stadt Schleswig.

Das ca. 8,97 ha große Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Westen durch die Photovoltaikanlage auf der ehem. Deponie,
- im Süden durch die Bundesstraße 201 und
- im Osten durch die Straße 'Haferteich' und Biotopflächen.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Norden des Plangebietes befindet sich aktuell ein Betriebsstandort der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (kurz: ASF) bestehend aus einer Umschlaghalle, einem Verwaltungsgebäude, einem Gebäude mit Lager- und Werkstattbereich sowie einem Recyclinghof. Ganz im Norden liegen zwei Gewässer, die der Niederschlagswasserreinigung und -rückhaltung dienen. Die südlich an den Anlagenstandort angrenzenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind durch Knicks gegliedert und begrenzt. Vereinzelt sind weitere Gehölzflächen vorhanden. Im Südosten, unmittelbar an der Bundesstraße 201, ist eine kleine Waldfläche vorhanden.

Das Gelände ist bewegt und weist Höhen zwischen ca. 35 m über NHN im Süden und ca. 44 m über NHN im Westen auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat am 06.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Das Plangebiet liegt gem. der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) im ländlichen Raum und hier im Stadt-Umlandbereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Schleswig. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Dem Raum wird eine Bedeutung als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung zugesprochen. Diese Raumkategorie weist aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie der Infrastruktur eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung auf. In diesen Räumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft umfassen u.a. großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Die Neufassung des **Regionalplans** für den Planungsraum V - Schleswig-Holstein - Nord - ist auf der Grundlage des Landesraumordnungsplans 1998 (LROPI) entstanden, er umfasst den „Landesteil Schleswig“ und damit auch die kreisangehörige Stadt Schleswig.

Die für die Stadt Schleswig formulierten Ziele sind im Einzelnen:

- Stadt- Umlandbereich im ländlichen Raum um das Mittelzentrum Schleswig (4.3),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (5.4.1),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (5.5 (2)).

In der Neuaufstellung des Regionalplaners für den (neuen) Planungsraum I (Entwurf 2023) sind für das Plangebiet keine von den o.g. Zielen abweichenden Darstellung enthalten.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Schleswig sind Teilflächen des bestehenden Betriebsstandortes als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Die Flächen nördlich und westlich des Betriebsstandortes sind als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Zusätzlich sind in diesem Bereich Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden

Stoffen belastet sind. Die Erweiterungsflächen südlich des Betriebsstandortes sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Eine kleine Teilfläche im Südwesten des Plangebietes ist als Wald gekennzeichnet. Entlang der Bundesstraße 201 ist die anbaufreie Zone von 20 m Breite als nachrichtliche Darstellung im Flächennutzungsplan enthalten.

Unmittelbar westlich schließt ein Sondergebiet 'Photovoltaik' an das Plangebiet an. Südlich dieses Sondergebietes befindet sich ein Bereich, der als Gesamtanlage dem Denkmalschutz unterliegt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird der Planbereich im Wesentlichen als sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 (2) BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Schleswig vom 06.09.2022, zeitgleich zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Die überwiegenden Teile des Flurstücke 37/16 im Süden des Plangebietes sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Schleswig (Gewerbegebiet am Kattenhunder Weg) aus dem Jahr 1977 und dort als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes Nr. 39 werden durch die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 ersetzt.

Eine ca. 5.400 m² große Teilfläche im Osten des Flurstückes 42 ist dem Bebauungsplan Nr. 71 (1. Änderung) als Ausgleichfläche zugeordnet. Diese Ausgleichsverpflichtung wird im Rahmen dieser Bauleitplanung an eine andere Stelle verlagert.

Unmittelbar westlich grenzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 (Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie) an das Plangebiet an.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Gemäß des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum I (2020) befindet sich das Plangebiet in Karte 1 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Nordwestlich schließt in einiger Entfernung eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an. Gemäß der Karte 2 befindet sich das Plangebiet im Naturpark 'Schlei' sowie im Bereich einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft). In der Karte 3 sind für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen enthalten.

1.4.6 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schleswig (1990) stellt im Bereich des bestehenden Betriebsstandorts der ASF eine Aufschüttungsfläche der Abfalldeponie dar. Für die umgebenden Flächen wird eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege vorgeschlagen. Dabei gehört der nördliche Raum Haferteich, als übergeordnetes Entwicklungsziel, zu einem Entwicklungsschwerpunkt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

und von der Erholungsnutzung, für den mittelfristig Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung empfohlen werden. Der Landschaftsplan stellt im Plangebiet zudem ein Waldstück, ein vorhandenes Knicknetz sowie Vorschläge für Knickneuanlagen dar.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
- Südlich des bestehenden Betriebsstandortes befinden sich geschützte Grünlandflächen sowie ein Röhrichtbestand (§ 21 Abs. 1 LNatSchG).
- Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie östlich an das Plangebiet angrenzend unterliegen dem Schutz des LWaldG.
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 1,6 km südwestlich gelegene Gebiet 1423-302 'Tiergarten'.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 108 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend der kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 8,97 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig und des Kreises Schleswig-Flensburg entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der Standort „Haferteich“ wurde seit den 50-iger Jahren zur Ablagerung von Abfällen (Deponie Haferteich), von der damals noch für die Abfallentsorgung zuständigen Stadt Schleswig, genutzt. Ende 1993 ging die Zuständigkeit, und damit auch der Anlagenstandort Haferteich, für die Abfallentsorgung des gesamten Kreisgebietes von dem Abfallzweckverband und der Stadt Schleswig auf den Kreis Schleswig-Flensburg über. Der Standort Haferteich wird seitdem von der 1993 gegründeten Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH, kurz ASF, betrieben.

Im Jahr 1999 wurde die Umschlaganlage von der ASF vergrößert und der Anlagenstandort ertüchtigt. Gleichzeitig wurde der Standort um den Betrieb eines Recyclinghofes erweitert. Die notwendigen Genehmigungen wurden 1999 auf Basis des BImSchG erteilt.

Bis zum heutigen Tag wird die Anlage für den Abfallumschlag der Fraktionen Restmüll, Biomüll und Sperrmüll genutzt. Darüber hinaus wurden und dürfen die Fraktionen PPK und LVP umgeschlagen werden. Der Betrieb des Recyclinghofes wurde im Frühjahr 2000 aufgenommen. Neben dem klassischen Holsystem, wurde damit ein Bringsystem für Abfälle der Bürgerinnen und Bürger des Kreises etabliert.

Sowohl der Recyclinghof als auch die Umschlaghalle wurden in der Vergangenheit wiederholt umgebaut, erweitert oder ertüchtigt. Zudem wurden auf dem Gelände im Jahr 2009 ein Verwaltungsgebäude mit Aufenthalts- und Sanitärbereich für die Mitarbeiter und ein Gebäude mit

Lager- und Werkstattbereich errichtet. Neben den bereits beschriebenen Funktionsbereichen, sind noch die Nutzung des Standortes als Behälterlager mit Behälterwaschplatz, die Containerstellflächen, die LKW- und PKW-Stellplätze sowie die Werkstatt zu erwähnen.

Am Standort werden zurzeit 38 Mitarbeiter beschäftigt.

Den Recyclinghof nutzen jedes Jahr rd. 70.000 Kunden, mit steigender Tendenz.

Aufgrund der Vielzahl der abgebildeten Funktionen und der begrenzten Nutzfläche, bietet der im Außenbereich befindliche Ist-Standort nicht das notwendige Erweiterungspotential. Die bisher unvermeidbare parallele Nutzung der vorhandenen Betriebsfläche von privaten und gewerblichen Anlieferungen über eine gemeinsame Zufahrt und den daraus folgenden Mischverkehrssituationen, führen nachhaltig zu Problemen und Gefahrensituationen, die den Standort als Abfallumschlagsanlage und operativen Logistikstandort einschränken. Die steigenden angelieferten Abfallmengen, einhergehend mit einem ansteigenden Aufkommen von An- und Abtransporten sowie dem Erfordernis, Kapazitäten und Flächen für die weitergehende Abfalltrennung im Sinne des Kreislaufgesetzes (KrWG) anzubieten, haben die ASF veranlasst, Überlegungen zur zukunftssicheren Entwicklung und Erweiterung des Betriebsstandortes anzustellen.

Zur zukunftssicheren Entwicklung des Betriebsstandortes sind folgende Maßnahmen geplant, die abschnittsweise und im laufenden Betrieb umgesetzt werden sollen:

- 1) Verlegung des Recyclinghofes mit einer eigenen Zu- und Ausfahrt zur Entkoppelung der gewerblichen und privaten Verkehrsströme,
- 2) Neubau von Umschlaghallen mit verbesserten Logistikflächen und einer zukunftsangemessenen Flächenbemessung,
- 3) Vergrößerung und Optimierung des Behältermanagements mit Werkstatt und Behälterwaschanlage zur Bewirtschaftung des „Mehrtonnensystems“,
- 4) Schaffung von Fahrzeug- und Containerstellflächen für die Sammel- und Transportfahrzeugflotte.

Perspektivisch können die Erfordernisse einer operativen Tätigkeitserweiterung folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden lassen:

- Erweiterung der Personalunterkünfte, mit Schwarz-Weiß-Bereichen,
- Erweiterung der Werkstattbereiche,
- Erweiterung der Verwaltungs- und Büroflächen,
- Ausweisung von Mitarbeiterparkplätzen.

Wesentliche Planungsziele sind somit die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Betriebsstandortes der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg im Sinne der Daseinsvorsorge. Aufgrund der vom Kreis Schleswig-Flensburg übertragenen Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbWG) sowie der damit verbundene Erhalt (bzw. der Ausbau) der Arbeitsplätze. Zudem soll die angestrebte Entwicklung nachhaltig unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen und der Topographie erfolgen.

Im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Ziel der Raumordnung, vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021) sind vorrangig bereits

erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Diesem Grundsatz folgend hat die Stadt Schleswig eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Aufgrund der benötigten Fläche (ca. 5,0 ha) sowie den mit dem Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der Abfallwirtschaft verbundenen Emissionen, scheiden die Bereiche gemäß § 34 BauGB aus, da sich ein solcher Betrieb nicht mit dem Einfügegebot in Einklang bringen lässt. Im nächsten Schritt hat die Stadt die rechtskräftigen Bebauungspläne hinsichtlich möglicher Flächenreserven geprüft. Hier hat sich die Stadt Schleswig auf die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete beschränkt, da nur in diesen Gebietstypen die Ansiedlung einer Abfallwirtschaftsanlage darstellen lässt. Innerhalb der Bebauungspläne Nr. 38B (Gewerbegebiet östlich der Flensburger Straße, südlich Lattenkamp), Nr. 39 (Gewerbegebiet an der Straße 'Ratsteich') sowie Nr. 69 (Gewerbegebiet an der Margarethenwallstraße) sind keine wesentlichen freien Bebauungsmöglichkeiten gegeben. Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete nördlich der Schleidörfer Straße und östlich der St. Jürgener Straße (Bebauungspläne Nr. 6A, 40 A bis C und 78) sind noch zwei größere unbebaute Flächen vorhanden. Dies betrifft Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 40C (Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße) nördlich bzw. südlich einer vorhandenen Biogasanlage. Für die nördliche Fläche befindet sich derzeit eine 3. Änderung des Bebauungsplanes im Aufstellungsverfahren. Ziel dieser Änderung ist Sicherung der Erschließung des Bereiches zur Vermarktung an Gewerbebetriebe aller Art, da die Stadt derzeit keine sonstigen Gewerbeflächen anbieten kann. Die Fläche südöstlich der Biogasanlage ist derzeit nicht erschlossen und daher nicht bebaubar. Über den Bebauungsplan Nr. 93 strebt die Stadt Schleswig derzeit auch eine Erweiterung des Gewerbegebietes 'St.-Jürgen' nach Norden an. Das Aufstellungsverfahren ruht derzeit und wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zudem sieht die Stadt auch für diesen Bereich die Nutzung durch ortsübliche Gewerbebetriebe vor.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig sieht lediglich am östlichen Rand der Industrie- und Gewerbegebiete nördlich der Schleidörfer Straße noch gewerblich nutzbare Flächenreserven vor. Diese sollen jedoch aufgrund des vorhandenen Bedarfes und der geringen Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im Stadtgebiet auch zukünftig einer gewerblichen Entwicklung vorbehalten bleiben und nicht für abfallwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist das Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik im Osten des Stadtgebietes unmittelbar an der Schlei gelegen im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch hier handelt es sich um Außenbereichsflächen. Zudem ist aus Sicht der Stadtplanung der Stadt Schleswig in diesem Bereich keine gewerbliche Entwicklung mehr gewollt. Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen sind in der Stadt Schleswig nicht vorhanden.

Neben den vorgenannten Kriterien sprechen auch eine Reihe von weiteren Aspekten für den gewählten Standort. Wesentlich ist v.a., dass es an dieser Stelle in verkehrsgünstiger Lage bereits einen etablierten Anlagenstandort mit abfallwirtschaftlichen Funktionsbereichen wie Recyclinghof, Umschlaghalle, Logistik etc. gibt. Durch die benachbarte ehemalige Deponie wird dieser Bereich noch über Jahrzehnte ein Standort der Abfallwirtschaft bleiben. Insofern ist es naheliegend und zielführend, die erforderlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten räumlich zu konzentrieren und diesen Standort langfristig auszubauen. Eine räumliche Trennung der unterschiedlichen Betriebszweige stellt aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine sinnvolle Option dar, da hiermit i.d.R. ein höherer logistischer und personeller Aufwand verbunden ist. Zudem wäre dann in einem bisher unbelasteten Bereich ein neuer Abfallwirtschaftsstandort erforderlich.

Die Planung entspricht dem in Ziffer 7.1.2 Regionalplan V 2002 dargelegten Grundsätzen, wonach der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) Rechnung zu tragen ist.

Die Planung entspricht aus Sicht der Stadt außerdem den in Ziffer 3.7 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Stadt Schleswig dazu entschieden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung des bereits vorhandenen Abfallwirtschaftsstandortes am Haferteich zu schaffen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel ist es, den im Plangebiet bestehenden Betriebsstandort der ASF zu sichern und zu entwickeln. Für das gesamte Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung daher ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Abfallwirtschaft' festgesetzt. Dies entspricht den im Kapitel 2 dargestellten Planungszielen für dieses Gebiet. Das Sondergebiet dient der Errichtung von baulichen Anlagen zur Sammlung, Lagerung, Umschlag, Sortierung und Behandlung von Abfällen einschließlich der erforderlichen Verwaltungs- und Personaleinrichtungen. Hierunter sind prinzipiell auch noch weitere, im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehende Tätigkeiten zu verstehen, selbst wenn sie hier nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

Dementsprechend sind im Sondergebiet 'Abfallwirtschaft' folgende Nutzungen zulässig:

- Anlagen zur Annahme, Sammlung, Lagerung, Umschlag, Sortierung und Behandlung von Abfällen,
- Büro- und Sozialgebäude,
- Maschinen- und Fahrzeughallen einschl. Lager- und Werkstattbereichen,
- anlagespezifische Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- betriebsinterne Tankstellen und Waschplätze.

Zudem sind die Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr sowie erforderliche Nebenanlagen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von 12.600 m² sowie max. ein bis zwei Vollgeschossen orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Aufteilung sowie an den Anforderungen der Abfallwirtschaft und lässt im Plangebiet zudem ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Die Festsetzung einer max. Gebäudehöhe von 12,00 m über dem Erdgeschossfertigfußboden im Sondergebiet dient dem städtebaulich notwendigen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude wird somit vermieden. Dem gleichen Ziel dient die Festsetzung zur Begrenzung der Höhe von Nebenanlagen auf 7,00 m über dem Erdgeschossfertigfußboden.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Aufgrund des bewegten Ausgangsgeländes werden für die einzelnen Baufelder jeweils differenzierte Höhen festgesetzt. Für die Baufelder 1 und 2 im Norden des Plangebietes wird eine Höhe von max. 43,20 m bzw. 43,80 m über NHN festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung orientiert sich vorwiegend an den vorhandenen Geländehöhen und den bereits vorhandenen Gebäuden in diesem Bereich. Im Bereich der Baufelder 3 und 4 werden für die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens Höhen von max. 41,50 m bzw. 43,00 m über NHN festgesetzt. Hiermit soll ein Ausgleich zwischen Auf- und Abtragsflächen erreicht und eine harmonische Einbindung in die Umgebung gesichert werden.

Aufgrund der Besonderheiten eines Betriebsstandortes der Abfallwirtschaft darf die zulässige Grundfläche innerhalb des Sondergebietes 'Abfallwirtschaft' durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Lagerflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von insgesamt 38.000 m² überschritten werden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig, da für gewerblich genutzte Gebäude oftmals Gebäudelängen über 50 m erforderlich sind. Diese Festsetzung sichert eine optimale Ausnutzung der Flächen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Ausweisung der Baufelder ergibt sich aus der Lage der bestehenden baulichen Anlagen und der geplanten betrieblichen Strukturen. Die Baugrenzen werden dabei bis an den Rand des Sondergebietes ausgedehnt, um im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung oder bei späteren Erweiterungen eine ausreichende Flexibilität zu gewährleisten. Eine städtebauliche Fehlentwicklung ist aus Sicht der Stadt Schleswig an dieser Stelle dadurch nicht zu befürchten.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen, dem angrenzenden Wald im Osten und den Knicks ein. Zu den bestehenden und auch zu erhaltenden Knicks halten die Baugrenzen einen Mindestabstand von 5,0 m ein. Zu den entwidmeten Knicks, deren Bewuchs ebenfalls zu erhalten ist, halten die Baugrenzen einen Abstand von

mindestens 3,0 m ein. Im Bereich der älteren Buchen im östlichen Planbereich wird zu deren Schutz die Baugrenze mit einem Abstand von 2,50 m außerhalb des Kronentraufbereiches festgesetzt.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die Straße Haferteich. Über die Langseestraße (K 61) ist die Bundesstraße 201 dann auf kurzem Wege verkehrsgünstig zu erreichen.

Südlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 201. Gemäß § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Diese Anbaubeschränkungszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Ferner dürfen aus dem Plangebiet keine direkten Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der B 201 angelegt werden.

Die Straße Haferteich befindet sich derzeit in einem schlechten baulichen Zustand und soll daher technisch saniert werden. Im Zuge dieses Ausbaus soll neben dem zunehmenden Verkehr zum Abfallwirtschaftszentrum auch dem zunehmenden Radverkehr Rechnung getragen werden. Bei der Straße Haferteich handelt es sich um eine im Radverkehrskonzept des Kreises Schleswig-Flensburg festgesetzte Radverkehrsverbindung. Dies ist bei der Wahl des Straßenquerschnittes ebenfalls zu berücksichtigen.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vollständig vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ggf. ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von den Stadtwerken SH mit Strom und Gas versorgt. Innerhalb des Plangebietes sind an einigen Stellen bereits Trafo-Stationen unterschiedlicher Größe vorhanden. Innerhalb der Sondergebietsflächen erfolgen hierzu keine gesonderten Festsetzungen, da die Trafo-Stationen als Nebenanlagen zulässig sind. Dort, wo die Trafo-Stationen innerhalb von Grünflächen stehen, sind die Standorte kleinflächig als Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch die Stadtwerke SH sichergestellt.

Derzeit ist der überplante Bereich Außenbereich und nicht an das Schmutzwassernetz angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Hauskläranlage gereinigt. Der geplante Schmutzwasserübergang muss mit der Abwasserentsorgung der Stadtwerke SH abgestimmt werden.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgestimmt. Im Norden des Plangebietes sind bereits zwei Regenrückhalte- bzw. -klärbecken vorhanden, in die das Niederschlagswasser des bestehenden Betriebsstandortes vor Einleitung in einen Vorfluter geführt wird. Wesentliche Änderungen der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Bestandsbereich der Betriebsstätte nicht vorgesehen.

Ein Anschluss der Erweiterungsflächen an die Entwässerung der Bestandfläche ist wegen der Höhenverhältnisse des Geländes nicht möglich. Das auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwasser der Erweiterungsflächen wird oberflächlich abgeführt und den umlaufend positionierten Versickerungs- und Drainagemulden zugeführt. Durch das Versickern über die belebte Bodenzone wird das Niederschlagswasser gereinigt und dann dem Grundwasser zugeführt oder, in Bereichen mit anstehenden bindigen Böden, über Drainageleitungen dem neuen Kanalnetz zugeführt. Die Dachflächen der Erweiterung werden ebenfalls größtenteils an das Muldensystem angeschlossen oder über das Kanalnetz abgeleitet. Die Mulden werden für ein 5-jährliches Regenereignis bemessen. Für Regenfälle mit größeren Intensitäten, sind die Mulden mit Notüberläufen ausgestattet, die ebenfalls an das Kanalnetz der Erweiterungsfläche angeschlossen sind. Das gesamte Regenwasser (Dachflächen, Drainageleitungen und Notüberläufe) wird im neuen Kanalnetz gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken abgeleitet. Mit der unteren Wasserbehörde ist ein gedrosselter Gesamtabfluss aus dem Regenrückhaltebecken in den Vorfluter von 5 l/s abgesprochen. Der Drosselabfluss wird über eine Freigefälleleitung DN 200 entlang der Bundesstraße B 201 unterhalb des archäologischen Denkmals südlich der alten Deponie an den westlich der alten Deponie verlaufenden Vorfluter B abgegeben. Ein Notüberlauf vom Rückhaltebecken zum Vorfluter ist nicht vorgesehen. Im Überflutungsfall dient die südliche Freifläche als Rückhalteraum. Um ein Abfließen in Richtung der Bundesstraße zu verhindern, werden in diesem Bereich entsprechende Geländemodellierungen geplant.

Eine Lagerung von Abfall mit einer Wassergefährdungsklasse ist ausschließlich in überdachten Containern vorzusehen.

Die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung nach LAbWG im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Dieser hat hiermit seine Tochtergesellschaft, die ASF, umfassend mit allen verwaltungs-, steuerungstechnischen und operativen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beauftragt. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die ASF private Unternehmen und ihre 100%ige Tochter, die ASF Logistik GmbH, ein. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der Feuerschutz wird in der Stadt Schleswig durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Das Plangebiet ist an das Glasfasernetz der Stadtwerke SH angeschlossen.

3.6 Immissionsschutz

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein in Flintbek werden die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erstellt.

Die nächsten bewohnten Gebäude befinden sich nördlich des Betriebsstandortes in einer Entfernung von mindestens 350 m im Außenbereich der Gemeinde Neuberend, in mindestens 130 m Entfernung südlich des Betriebsstandortes im Gewerbegebiet 'Ratsteich' sowie in mindestens 350 m Entfernung in südwestlicher Richtung im Wohngebiet am Zaunkönigweg. Die Stadt Schleswig und die ASF als Vorhabenträgerin gehen davon aus, dass es aufgrund der großen Abstände zu den Immissionsorten und deren Lage im Außenbereich bzw. im Gewerbegebiet nicht zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Planung mit immissionsschutzrechtlichen Belangen (hier v.a. Lärm- und Geruchsmissionen) kommt und somit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Hinzu kommt, dass alle vorgenannten Immissionsorte nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Umwelt (Abteilung technischer Umweltschutz) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht und keine Hinweise mitgeteilt hat.

3.7 Grünordnung und Freiraumplanung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Schleswig werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Bilanzierung ermittelt den Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die v.a. in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen sowie durch Rodung von Knicks und die Beseitigung von Wertgrünland und Gehölzbeständen ausgelöst werden. Vor allem auf dem Flurstück 43 sowie im Osten des Flurstückes 42 sind naturbetonte Biotopstrukturen vorhanden. Ziel der Planung war es daher, neben den großflächigen betrieblichen Anforderungen auch die Biotopstrukturen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Dies erfolgt vor allem durch den Erhalt der Knicks an den Rändern des Plangebietes sowie der Festsetzung von Grünflächen als Schutzstreifen entlang der Knicks. Knickstrukturen, die nicht ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt werden können, werden überwiegend entwidmet und die Gehölze mit einem Erhaltungsgebot belegt. Damit wird sichergestellt, dass die Gehölzstrukturen auch in diesen Bereichen erhalten bleiben. Lediglich im Zentrum der neuen Betriebsflächen müssen die Knicks beseitigt werden. Jedoch wird auch in diesem Bereich durch die Festsetzung einer Grünfläche und eines Anpflanzungsgebotes sichergestellt, dass die ursprünglichen Biotopleitlinien weiterhin erkennbar bleiben. Die Festsetzung der Grünfläche zwischen den Bauflächen 3 und 4 dient zukünftig schwerpunktmäßig auch der Versickerung von Niederschlagswasser.

Zudem können ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Knick auf dem Flurstück 42 sowie ein Knickabschnitt im Süden des bestehenden Betriebsgeländes nicht erhalten werden.

Neben den entwidmeten Knick werden auch weitere flächige Gehölzbestände im Plangebiet durch ein Erhaltungsgebot dauerhaft gesichert. Dies betrifft v.a. die Gehölzbestände im Norden des Plangebietes, die für eine gute Einbindung des bestehenden Betriebsgeländes in die Landschaft sorgen.

Ergänzend werden eine landschaftsbestimmende Gruppe von Buchen auf einem Knick im Osten sowie zwei Berg-Ahorne im Norden des Plangebietes aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild gesondert mit einem Erhaltungsgebot versehen.

Flankiert werden die Festsetzung für die Erhaltung von Gehölzbeständen durch die Ergänzung von Anpflanzungen im Plangebiet. Hierzu werden im Süden des bestehenden Betriebsgeländes sowie zwischen den Bauflächen 3 und 4 Flächen für die Anlage von naturnahen Anpflanzungen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Festsetzung dient zur Einbindung des Betriebsgeländes in das Landschaftsbild.

Für die Beseitigung und die Beeinträchtigung von Knicks im Plangebiet werden entsprechende Ersatzknicks hergestellt. Von den insgesamt benötigten 790 m Knick werden knapp 400 m innerhalb des Plangebietes realisiert, um einen ortsnahen Ausgleich sicherzustellen. Hierzu werden die vorhandenen Knickstrukturen im Süden innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen v.a. in Ost-West-Richtung durch neue Knicks ergänzt.

Im Süden des Plangebietes wird eine Fläche zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Im Sinne einer Eingriffsminimierung sowie zur naturnahen Gestaltung der Beckens erfolgt die Festsetzung, dass die geplanten Anlagen zur Regenwasserbehandlung bzw. -rückhaltung naturnah mit geschwungenen Uferlinien und wechselnden Böschungsneigungen auszubilden sind. Die umgebenden Flächen sind extensiv zu unterhalten. Bei Neuanlage sind Böschungen und Randflächen mit standortgerechten extensiven Gräser-Kräuter-Mischungen regionaler Herkunft anzusäen. Erforderliche Wege zur Pflege und Unterhaltung sind als Schotterterrassen anzulegen.

Das Betriebsgelände muss durch einen stabilen Zaun gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Zum Schutz der vorhandenen Knicks erfolgt die Festsetzung, dass durch die Zaunanlagen keine Knicks mit eingezäunt werden dürfen und ein Abstand von mindestens 3 m zu den gesetzlich geschützten Knicks einzuhalten ist.

Im Osten des Flurstückes 42 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M3) festgesetzt. Dieser Bereich ist Bestandteil einer Ausgleichsfläche, die im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Schleswig festgelegt wurde. Ziel dieser Festsetzung ist der Erhalt dieses Bereiches als extensiver Grasflur mit Gehölzbeständen. Zur Pflege ist auch eine Beweidung zulässig.

Die Maßnahmenflächen M1 und M2 im Süden des Plangebietes dienen als Ausgleichsflächen für die Eingriffe in den Boden innerhalb des Plangebietes und werden als extensive Wiesen mit arten- und krautreicher Vegetation entwickelt.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist auch ein Wasserlauf zulässig, über den unbelastetes Niederschlagswasser von der Betriebsfläche in das neu herzustellende Feuchtbiotop im Südosten geleitet werden kann.

Entlang der Straße 'Haferteich' wird auf der Westseite der Straße, außerhalb des wassergebundenen Bankettstreifens, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsrün' festgesetzt und der dort vorhandene Gehölzbewuchs mit einem Erhaltungsgebot belegt. Damit soll

sichergestellt werden, dass auch im Falle eines Ausbaus der Straße der Gehölzbewuchs erhalten bleibt.

Eine weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Betriebsfläche' wird im Nordwesten des Betriebsgeländes festgesetzt. In diesem Bereich sind kleinflächige betriebliche Einrichtungen (z.B. Gasfackel, Trafo, Schächte) innerhalb ansonsten unbefestigter Flächen vorhanden. Dieser Bereich muss weiterhin intensiver gepflegt werden und soll sich daher nicht naturnah entwickeln. Die Festsetzung als Grünfläche wurde gewählt, um weitergehende umfangreiche Versiegelungen zu verhindern.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Schleswig wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet.

Vorhaben

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH unterhält im Haferteich, Stadt Schleswig, eine Betriebsstätte für Abfallumschlag, Behältermanagement, Recyclinghof und Logistik und beabsichtigt die Betriebsstätte zu erweitern. Für dieses Vorhaben stellt die Stadt Schleswig den Bebauungsplan Nr. 108 "Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße Haferteich" auf.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der im BauGB aufgelisteten Umweltbelange. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 BauGB zusammen.

Derzeitiger Zustand der Umwelt und Prognose der zukünftigen Entwicklung

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Belange Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft und Menschen sowie Kulturgüter und Sachgüter. Auf der Basis vorhabenspezifischer Wirkfaktoren werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Umweltbelange sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und deren Erheblichkeit bewertet. Zudem wird die Entwicklung gegenüber weiteren Belangen, wie Schutzgebieten und -objekten, Plänen, Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, schwere Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung und Maßnahmen bezüglich des Klimawandels geprüft. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen und eine Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Derzeitiger Zustand der Umwelt: Das Plangebiet umfasst das Gelände des bestehenden Betriebshofs der ASF sowie Teile einer Knicklandschaft mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachflächen und einem Waldstück.

Das Relief des betroffenen Raums ist stark bewegt. Ausgeprägte Kuppen- und Senkenlagen sorgen für eine Vielfalt des Landschaftsbildes. Im Norden liegt der Betriebsstandort der ASF

mit dazugehörigen Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung (Regenklär- und Regenrückhaltebecken). In der südlich anschließenden Feldflur sind Gehölzbestände verschiedener Ausprägung und Herkunft vorhanden. Hierzu zählen flächenhafte Feldgehölze, ein Waldstück, Knicks, Neuanpflanzungen und Altbaumbestände. Die Flurstücke der Knicklandschaft werden im Süden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten ist ein Mosaik aus verbrauchendem Mesophilen Grünland, Ruderalvegetation und Feuchtvegetation (Röhricht) in einer Senkenlage vorhanden. Hinsichtlich der Tierwelt wird das Plangebiet in erster Linie durch verschiedene gehölzbrütende Vogelarten gekennzeichnet. Zudem bestehen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse und als Landlebensraum des Kammmolchs.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Umweltbelange Fläche (naturnahe Landschaftsteile im mittleren Plangebiet), Pflanzen (Wald, Mesophiles Grünland, Röhricht, Knicks, Feldgehölze, prägende Bäume, Ruderalvegetation), Tiere (Kammmolch), biologische Vielfalt (Mosaik naturnaher Vegetationstypen im mittleren Plangebiet), Landschaft (relieffreie Knicklandschaft mit z.T. naturnahen Flächen) und Mensch (siedlungsnaher Erholungslandschaft) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Umweltbelange, sowie auch die Umweltbelange Boden, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, allgemeine Bedeutung.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens: Ohne den Bebauungsplan Nr. 108 ist eine zukunftssichere Entwicklung des Betriebsstandorts der ASF nicht möglich.

Prognose erheblicher Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens: Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1), Pflanzen (Verlust von Vegetation besonderer Bedeutung) und Landschaft (Überplanung einer gut ausgebildeten historischen Knicklandschaft) ermittelt.

Weitere Umweltbelange und Prognose der zukünftigen Entwicklung

Natura 2000: Natura 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Anderweitige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und-objekte: Im Plangebiet sind folgende weitere Schutzgebiete und -objekten vorhanden: ein Naturpark, Gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten. Bezüglich Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope sind bei Eingriffen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG zu erwirken. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auch ein Ausgleich von Verlusten vorhandener Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks erwirkt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Anderweitige Pläne: Die Festsetzung von Bauflächen weicht von den Darstellungen örtlicher Planungen ab. Ein anderweitiger Standort stand für das geplante Vorhaben allerdings nicht zur Verfügung.

Vermeidung von Emissionen und Nutzung erneuerbarer Energien: Für das geplante Vorhaben wird zur Vorhabenumsetzung ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt. Der Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der Dachflächenplanungen angestrebt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen: Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird nicht ausgelöst.

Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden und in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung (Gehölze, Knicks, Mesophiles Grünland, Ruderalvegetation, Röhrich) zu erwarten. Die Kompensation erfolgt im Plangebiet durch die Entwicklung von Extensivgrünland, die Anpflanzung von Gehölzen, die Herstellung eines Feuchtbiotops und die Anlage von Knicks. Restbedarfe werden auf externen Flächen durch Abbuchungen aus Ökokonten und die Herstellung weiterer Gehölzanpflanzungen gedeckt.

Maßnahmen bezüglich des Klimawandels: Mit der Ermöglichung kompakter Gebäudekörper, die Anpflanzung von Gehölzen und die Anlage von Extensivgrünlandflächen wird Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen: Durch eine Reihe an Festsetzungen können mögliche nachteilige Umweltauswirkungen verringert werden. Hierunter fallen u.a. Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen und Knicks, die Anlage einer Grünfläche zur Versickerung von Regenwasser, die Herstellung von Extensivgrünland einschließlich der Anlage eines Feuchtbiotops.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die zu maßgeblichen Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, wurden nach Prüfung im Ergebnis nicht gefunden.

Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt. Die Bewertung erfolgte verbal argumentativ. Die vorliegenden Geländeerfassungen, vorhandenen Daten und vorhabenbezogenen Gutachten reichen für eine Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Schleswig überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung durchgeführt wird und die Maßnahmenflächen im Plangebiet vorgabengerecht entwickelt und gepflegt werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die in §§ 13-15 BNatSchG genannten Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 108 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriff und Ausgleich sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden in einem gesonderten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (BHF 2023) erläutert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013). Die hierin dargestellten Inhalte zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen werden im Folgenden vorgestellt.

Vermeidung von Eingriffen

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beschreibt folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Gebäudehöhen werden durch Festsetzungen auf ein Höchstmaß begrenzt (Schutz des Landschaftsbildes)
- Am Rand des zukünftigen Betriebsgeländes bleibt ein Saum aus Gehölzbeständen erhalten (Emissionsschutz, Schutz des Landschaftsbildes)
- Das Waldstück an der Bundesstraße 201 bleibt vollständig erhalten. Zu diesem Waldstück und einer weiteren Waldfläche, die sich östlich des Plangebiets befindet, werden mit baulichen Anlagen die erforderlichen forstrechtlichen Waldabstände eingehalten
- Eine in die Sondergebietsflächen hineinragende Reihe aus alten Knicküberhältern wird zur Erhaltung festgesetzt (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes)
- Knickbeseitigungen wurden auf Bereiche der benötigten Bauflächen und Anbindung der Bauflächen untereinander sowie einer anstehenden Verbreiterung der Straße Haferteich begrenzt (Schutz von Pflanzen und Tieren, Biotopschutz)
- Knicks und Feldgehölze werden gegenüber dem Sondergebiet mit Saumstreifen versehen (Schutz von Pflanzen und Tieren, Biotopschutz)
- Die Funktion als Kammolch- und Moorfroschlebensraum bleibt durch die Entwicklung von Maßnahmenflächen und Lenkungsmaßnahmen weiterhin funktionsfähig (Schutz von Tieren, Besonderer Artenschutz)
- Für die Außenanlagen sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (Schutz von Tieren, Besonderer Artenschutz)
- Zum allgemeinen Schutz von Vegetation während der Bauphase gilt die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- Zum Schutz von Boden und Wasser im Rahmen der Bauphase gilt die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial".

Ausgleich von Eingriffen

Überschlägig werden durch die Festsetzungen im Plangebiet gegenüber der aktuellen Situation rund 2,5 ha Neuversiegelung und die Beseitigung von 1,8 ha Vegetation besonderer Bedeutung sowie die Beseitigung/Beeinträchtigung von 460 m Knick ausgelöst. Als aktuelle Situation gilt gemäß Eingriffsregelung der aktuelle Umweltzustand im bisher unbepflanzten Bereich.

In der folgenden Tabelle sind die ermittelten Eingriffe, der ermittelte Ausgleichsbedarf und durch Festsetzungen gesicherten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Übersicht über Eingriffe und Ausgleich

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung 24.820 m ²	1 : 0,5	12.460 m ²	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 12.460 m ² Extensivgrünland ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Eingriffe in Knicks 330 m Beseitigung 130 m Entwidmung	1:2 1:1	790 m Knick- neuanlage	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neu- anlage von 400 m Knick – <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbu- chung von 390 m Knick aus einem Knicköko- konto in Rabenkirchen-Faulück ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Beseitigung von Gehöl- zen Gehölz und Gebüsch 1.200 m ² Gehölz mit Bäumen 190 m ²	1:1 1:2	1.580 m ² naturnahes Ge- hölz	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 870 m ² Gehölzanzpflanzung – <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 710 m ² Gehölzanzpflanzungen in den Gemarkungen Geltling und Kleinvollstedt ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Beseitigung von Feucht- vegetation 430 m ² Röhricht (Überwiegend Bio- topschutz)	1:2	860 m ² Feuchtbiotop	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 860 m ² Feuchtbiotop im Extensivgrünland ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Beseitigung von Meso- philem Grünland 6.920 m ² (Biotopschutz)	1:1	6.920 m ² Mesophiles Grünland	– <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbu- chung 6.920 m ² Mesophiles Grünland aus dem Ökokonto Geltling ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Beseitigung von Ru- deralvegetation 9.490 m ²	1:1	9.490 m ²	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwick- lung von 6.380 m ² Extensivgrünland – <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbu- chung von 3.110 m ² aus dem Ökokonto Gel- ting ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	pauschal	Neugestaltung der Planungs- flächen, sicht- schützende Pflanzungen	– <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Anlage von Grünflächen als Schutzgrün sowie Ge- hölzanzpflanzungen und Knickneupflanzungen ⇒ <i>vollständig kompensiert</i>

Im Bebauungsplan werden die vorgenannten Angaben durch geeignete Festsetzungen und Zuordnungsfestsetzungen gesichert. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a BauGB ist vollständig berücksichtigt.

3.9 Artenschutz

Um die Vollzugsfähigkeit der Planung zu untersuchen und zu dokumentieren wurde durch das Büro für ökologisch-faunistische Planung, Herrn Haack, eine datengestützte Potenzialabschätzung mit Einbeziehung gezielter artbezogener Bestandserfassungen ausgearbeitet (böP 2023). Die Geländeerfassungen erfolgten in den Jahren 2022 und 2023.

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere miteinander vernetzte Gehölzzüge (Wald, Feldgehölze, Knicks), Brachflächen unterschiedlicher Ausprägung, eine kleinflächige Feuchtsenke und Gewässer verschiedener Ausprägung im Plangebiet und östlich davon.

Der Artenschutzbeitrag kommt zusammenfassend zu folgendem Fazit:

„Die vorliegende artenschutzfachliche Bewertung der Planung zum Bebauungsplan 108 der Stadt Schleswig (Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Haferteich) wurde auf Grundlage einer datengestützten Potenzialabschätzung erstellt. Hierzu wurden gezielte artbezogene Erfassungen zur Klärung potenziell vorkommender bewertungsrelevanter Arten durchgeführt:

- *Fledermäuse (Quartierstrukturen, Flugrouten)*
- *Waldbirkenmaus*
- *Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch)*
- *Reptilien (Zauneidechse)*
- *FFH-Windelschnecken (Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke)*
- *sowie Vögel (begleitende Datenerhebung).*

Waldbirkenmaus, Zauneidechse und die Windelschneckenarten sind im Gebiet nicht vorhanden. Bedeutende Flugrouten von Fledermäusen waren nicht festzustellen.

Die hauptsächlichen artenschutzfachlichen Konfliktpunkte wurden bei den streng geschützten Amphibienarten ermittelt (speziell Kammolch und Moorfrosch), deren Laichgewässer sich in geringer Entfernung zum Planungsgebiet befinden.

Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen können gemäß Abstimmung mit dem LFU ohne Einbeziehung externer Maßnahmenflächen umgesetzt werden.

Wesentliche Punkte der aus der Konfliktlage abgeleiteten Maßnahmen sind

- *Abgrenzung des Baugeländes mit einem mobilen Amphibienzaun (Bauphase)*
- *Einrichtung einer einseitig querbaren stationären Amphibiensperrwand (dauerhaft)*
- *artbezogene Entwicklung extensiv genutzter Grünland- bzw. Brachflächen im Maßnahmengebiet*
- *Anlage einer Feuchtsenke (Feuchtbiotop/ Temporär-Gewässer) im Maßnahmengebiet*
- *Installation von Quartierstrukturen bzw. Nisthilfen*
- *Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung.*

Mit Berücksichtigung der ermittelten Artenschutzmaßnahmen ist die Planung gemäß den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG vollzugsfähig. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote wird nicht ausgelöst.“

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden unter Ziffer 5 als Festsetzungen und unter Ziffer 7 als artenschutzrechtliche Hinweise in den Text (Teil B) der Satzung übernommen.

3.10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Denkmalschutz:

Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um den spätmittelalterlichen Gutshof 'Apenstorp' (aKD-ALSH-3878), von dem jedoch nur noch ein Plateau mit umlaufendem Graben vorhanden ist. Die trapezförmige, in Nordsüdrichtung 80 m lange, in Ostwestrichtung 45 m breite, von Gräben umgebene Hoffläche mit Erdzugbrücke (Zugang) im Osten wurde im südlichen Drittel durch die Bundesstraße 201 durchschnitten. Die Gräben waren ursprünglich etwa 2 m tief.

Bei Bauvorhaben im Bereich der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu haben bereits erste Abstimmungsgespräche zwischen der ASF und dem ALSH stattgefunden.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abfallrechtliche Belange

Auf der unmittelbar westlich des Plangebietes liegenden Deponie Haferteich wurden von ca. 1948 - 1990 Abfälle (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme, Bauschutt, Gartenabfälle) abgelagert. Die Deponie hat eine Grundfläche von ca. 14 ha, die Einlagerungsfläche beträgt ca. 11 ha. Auf dieser Fläche liegen insgesamt 1.600.000 m³ Müll. Bis 2002 wurde die Deponie gesichert. Es wurde eine Oberflächenabdichtung einschließlich Sickerwasserfassung und Gasfassung errichtet. Seit 2002 befindet sich die Deponie in der Nachsorgephase mit Überwachungsprogramm u.a. zum Gashaushalt, Grundwasser und Sickerwasser.

Bodenschutz:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

Auflagen:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge > 30 m³ bzw. > 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Bei ggf. durchzuführende (bauzeitigen) Grundwasserabsenkungen gilt:
Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des anfallenden Wassers in ein Gewässer stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert beim Fachdienst Umwelt des Kreises Schleswig-Flensburg mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Stadt Schleswig zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Hauptversorgungsleitungen:

Im Süden des Plangebietes verlaufen entlang der Bundesstraße B 201 eine Gastransportleitung sowie eine Hauptstromleitung. Beide Leitungen sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Bundeswehr:

Der StOÜbPI Neuberend liegt in 1,8 km und die SaStOSchAnI Schleswig in 3,1 km Entfernung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emissionen durch den Übungsbetrieb von beiden Liegenschaften auf das Plangebiet einwirken können.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8,97 ha mit folgender Unterteilung:

Sondergebiet Abfallwirtschaft	ca. 42.950 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 1.660 m ²
Grünflächen	ca. 12.085 m ²
Flächen für Maßnahmen	ca. 22.605 m ²
Regenrückhaltebecken	ca. 5.915 m ²
Versorgungsflächen	ca. 80 m ²
Waldflächen	ca. 4.435 m ²

5 KOSTEN

Die Stadt Schleswig schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH, im Folgenden kurz ASF genannt, unterhält im Haferteich, Stadt Schleswig, eine Betriebsstätte für Abfallumschlag, Behältermanagement, Recyclinghof und Logistik und beabsichtigt die Betriebsstätte zu erweitern. Für dieses Vorhaben stellt die Stadt Schleswig den Bebauungsplan Nr. 108 "Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße Haferteich" auf. Parallel erfolgt die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Bebauungsplans dargestellt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 108 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

In Bezug auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie
- Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Februar und März 2023 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.3.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Das ca. 8,97 ha große Plangebiet liegt nördlich der Ortslage der Stadt Schleswig, im Landschaftsraum nördlich der Bundesstraße B 201. Es umfasst den derzeitigen Standort des ASF Haferteich sowie südlich anschließende Flächen, die für die Erweiterung des Betriebsstandorts vorgesehen sind. Westlich des Vorhabenstandorts befindet sich die Deponie Haferteich.

Der Betriebsstandort ist weitgehend versiegelt und ist mit einer Umschlaghalle, einem Verwaltungsgebäude und einem Gebäude mit Lager- und Werkstattbereich ausgestattet. Die befestigten Flächen werden als Stell- und Lagerplatz sowie zur Containerbewirtschaftung genutzt. Nördlich davon liegen zwei Gewässer, die der Niederschlagswasserreinigung- und Rückhaltung dienen.

Bei den Plangebietsflächen südlich Betriebsstandorts handelt es sich um eine bis an die B 201 heranreichende reliefreiche Knicklandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachflächen und Gehölzbeständen sowie einem kleinen Waldstück.

Die steigenden angelieferten Abfallmengen, einhergehend mit einem ansteigenden Aufkommen von An- und Abtransporten sowie das Erfordernis, Kapazitäten und Flächen für die weitergehende Abfalltrennung im Sinne des Kreislaufgesetzes (KrWG) anzubieten, haben die ASF veranlasst, zur zukunftssicheren Entwicklung eine Erweiterung des Betriebsstandortes vorzubereiten.

Zur zukunftssicheren Entwicklung sind folgende Maßnahmen geplant, die abschnittsweise und im laufenden Betrieb umgesetzt werden sollen:

- 5) Verlegung des Recyclinghofes mit einer eigenen Zu- und Ausfahrt zur Entkoppelung der gewerblichen und privaten Verkehrsströme,
- 6) Neubau von Umschlaghallen mit verbesserten Logistikflächen und einer zukunftsangemessenen Flächenbemessung,
- 7) Vergrößerung und Optimierung des Behältermanagements mit Werkstatt und Behälterwaschanlage zur Bewirtschaftung des „Mehrtonnensystems“,
- 8) Schaffung von Fahrzeug- und Containerstellflächen für die Sammel- und Transportfahrzeugflotte.

Perspektivisch können die Erfordernisse einer operativen Tätigkeitserweiterung folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden lassen:

- Erweiterung der Personalunterkünfte, mit Schwarz-Weiß-Bereichen,
- Erweiterung der Werkstattbereiche,
- Erweiterung der Verwaltungs- und Büroflächen,
- Ausweisung von Mitarbeiterparkplätzen.

Für die Nutzungserweiterung und Neuordnung werden zwei südlich des Betriebsstandorts gelegene Flurstück in Anspruch genommen. Zwischen den geplanten Bauflächen und der Bundesstraße B 201 verbleibt ein unbebauter Korridor mit dem kleinen Waldstück, Ausgleichsflächen und einem Regenrückhaltebecken.

1.3.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

In der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 108 werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Die Flächen des zukünftigen Betriebshofs sind als **Sonstiges Sondergebiet (SO) 'Abfallwirtschaft'** festgesetzt.
- Die Bebaubarkeit des Sondergebiets wird über die Anordnung mehrerer **Baufenster** und die Zuordnung einer **Grundfläche (GR)** in einer Größe von 12.600 m² begrenzt.
- Die **Gebäudehöhen (GH)** werden auf maximal 12 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt, bei Erdgeschossfertigfußbodenhöhen zwischen 41,5 m ü.NN und 43,8 m ü.NN.
- Nördlich und südlich des Sondergebiets sind Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung positioniert. Sie haben die Zuordnung als **"Flächen für die Abwasserbeseitigung"** (hier: **Regenrückhalte- und -klärbecken und für Regenrückhaltebecken**) und als **"Flächen für Versorgungsanlagen"** (hier: **Elektrizität**).
- Ein Teil der Straße Haferteich liegt im Bereich des Bebauungsplans und ist als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.

- Die Außenränder des Sondergebiets sind überwiegend von **privaten Grünflächen** mit der Zweckbestimmung "**Schutzgrün**" gesäumt. Zwei weitere Grünflächenzüge, u.a. mit den Zweckbestimmungen '**Betriebsgrün**' und '**Versickerung von Regenwasser**' verlaufen quer durch das Sondergebiet und teilen dieses in drei Areale.
- Ein Abschnitt der Straße Haferteich wird von einer **öffentlichen Grünfläche** mit der Zweckbestimmung '**Verkehrsgrün**' gesäumt.
- Innerhalb der Grünflächen sind z.T. "**Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**" sowie "**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**" festgesetzt. Mehreren geplanten Anpflanzflächen ist die Funktion als **Knick** zugeordnet.
- Im Norden des Sondergebiets gibt es Erhaltungsfestsetzungen für **Einzelbäume**.
- Südlich des Betriebserweiterungsgebiets werden "**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**" festgesetzt.
- Im Südwesten befindet sich eine Fläche für **Wald**.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung u.a. durch folgende Inhalte ergänzt:

- Beschreibung der zulässigen **Nutzungen**
- Zulässigkeit von **Gebäuden mit Längen von mehr als 50 m** und **Überschreitungsmöglichkeiten der bebaubaren Grundflächen** bis zu einer Grundfläche von insgesamt 38.000 m²
- Vorgaben zum **Schutz von Knicks** (zulässige Pflegemaßnahmen, Schutzabstände)
- Schutz- und Entwicklungsvorgaben für **Gehölzanzpflanzungen und Maßnahmenflächen**
- Festsetzung relevanter **artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen**
- Vorgaben für **faunaverträgliche Beleuchtung**
- Schutzmaßnahmen für die Bauphase und Einbindung einer **Umweltbaubegleitung**
- Zuordnungsfestsetzungen für externe **Kompensationsflächen**.

1.3.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Plandarstellungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan Nr. 108 werden auf der Planzeichnung Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen gegeben.

Als nachrichtliche Übernahmen bezüglich umweltrelevanter Belange wurden folgende Inhalte in die Planzeichnung eingetragen:

- Vorhandener, zu erhaltender Knick (§ 21 (1) 4 LNatSchG)
- 30 m Waldabstandsstreifen gemäß § 24 LWaldG.

1.3.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 8,97 ha. Hiervon werden ca. 4,29 ha als Sondergebiet Abfallwirtschaft, 0,17 ha als Straßenverkehrsflächen, 0,01 ha als Versorgungsflächen, 0,59 ha als Entsorgungsflächen, 1,20 ha als Grünflächen, 2,27 ha als Flächen für Maßnahmen und 0,44 ha als Waldfläche festgesetzt.

1.3.5 Allgemeine Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Vor dem Hintergrund der Planinhalte ergeben durch die Festsetzung von Bauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für Versorgung und Entsorgung hinsichtlich der zu bewertenden Umweltbelange folgende potenzielle Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär):

- Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)
- Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, optische Reizauslösung durch Bewegung von Menschen und Fahrzeugen)
- Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels
- Unfälle (Leckagen) im Rahmen des Baustellenbetriebs.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft):

- Flächeninanspruchnahme für die festgesetzten Nutzungen (Bauflächen, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung) insgesamt ca. 6,3 ha.
- Inanspruchnahme durch
 - Versiegelungsflächen auf ca. 4,0 ha (im Sondergebiet auf ca. 3,8 ha, Verkehrsflächen auf ca. 0,2 ha, Flächen für die Versorgung 100 m²)
 - Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltung auf ca. 0,6 ha
 - grüne Außenanlagen im Bereich des Sondergebiets auf ca. 0,5 ha
 - Grünflächen im Umfeld des Sondergebiets auf ca. 1,2 ha,
- Anwesenheit von maximal 12 m hohen Gebäuden und Nebenanlagen
- Nivellierung von Kuppen- und Senkenlagen
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch sowie Vermischung von Bodenhorizonten
- Abtransport von Boden, Einbringen von Bodenmaterial anderweitiger Herkunft
- Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet aus rund 4,0 ha Versiegelungsflächen
- Einleitung von abgeleitetem Oberflächenwasser in die Vorfluter

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft):

- Durch den Betrieb des Abfallumschlags, des Recyclinghofs und als Logistikstandort mit Betriebsflächen und Büros:
 - Verbrauch von Wasser und Energie
 - Anfall und Entsorgung von Abfall und Abwasser
 - Emissionen durch Straßenverkehr (Lärm, Schadstoffe)
 - Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Staub, Gase, Licht, Sickerwasser, wahrnehmbare Bewegungen)
 - Gegebenenfalls Unfälle (Leckagen) im Rahmen der geplanten Nutzungen (z.B. Abfallumschlag).

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Mehrere Richtlinien, Gesetze und Verordnungen verschiedener Fachbereiche enthalten grundlegende Vorgaben bezüglich Natur und Umwelt, die in der Umweltprüfung zum Bauleitplan als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze und hierin genannte Ziele:

Europäische Richtlinien

- **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-RL)**
 - Ausweisung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse
- **Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)**
 - Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind
- **EU-Umgebungslärmrichtlinie - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm**
 - Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus mit dem Ziel Lärmschutz
- **Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)**
 - Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft bezüglich der Güte und der Wassermenge sowie Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands
- **EU-Abfallrahmenrichtlinie - Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**
 - Mit Abfällen ist so umzugehen, dass die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden
- **Kyoto-Protokoll - Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**
 - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Emissionsbegrenzungen und -reduktionen zur Reduzierung von Treibhausgasen

Die genannten europäischen Richtlinien und deren Ziele sind inzwischen durch die Übernahme von Inhalten in diverse Bundesgesetze in deutsches Recht übergegangen.

Bundesgesetze und -verordnungen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Vor allem:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j): Berücksichtigung der aufgelisteten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen
- § 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- § 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung BNatSchG) in der Abwägung
- § 1a Abs. 5 BauGB: Berücksichtigung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und von Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen in der Abwägung.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

- Vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- § 13 bis § 15 BNatSchG: Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)
- § 20 BNatSchG: Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund)
- § 33 Abs.1 BNatSchG: Veränderungen oder Störungen mit nachfolgenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind unzulässig
- (§ 41a BNatSchG: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) *Gesetzesentwurf noch nicht in Kraft getreten*
- § 44 BNatSchG: Verbote bezüglich des Tötens, der Störung und der Entnahme aus der Natur von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

- § 1 BBodSchG: Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- § 7 BBodSchG: Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- § 1 BImSchG: Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Böden, und Wasser sowie der Atmosphäre, Kulturgütern und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- § 1 WHG: Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

- **Bundeswaldgesetz (BWaldG)**
 - § 1 BWaldG: Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
 - § 1 DSchG: Mit Kulturgütern des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen
- **Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)**
 - § 1 EEG: Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes durch Schonung fossiler Energieressourcen und Förderung von erneuerbaren Energien
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**
 - § 1 KrWG: Schonung der natürlichen Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft und Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

Für das geplante Vorhaben sind u.a. auch folgende weiterführende Verordnungen relevant:

- **Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**
 - § 2 (1) 16. BImSchV: Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche
- **Bundesbodenschutzverordnung**
 - § 12 BBodSchV: Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Landesgesetze

Ergänzungen und Abweichungen zu den Bundesgesetzen werden über folgende Landesgesetze geregelt:

- **Landesnatuschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG)**
- **Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG)**
- **Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH.**

1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Der Bebauungsplan Nr. 108 liegt abseits von übergeordneten Schutzgebieten: das nächste Natura 2000 Gebiet liegt ca. 1,6 km entfernt (1423-302 "Tiergarten"), das nächste Naturschutzgebiet (Reesholm/Schlei) beginnt in ca. 4,7 km Entfernung. Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 108 und seine direkte Umgebung existieren insbesondere folgende rechtliche Bindungen:

Naturpark (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 LNatSchG)

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark „Schlei“. Naturparke sollen für die Erholung und den Tourismus unter Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt erschlossen und weiterentwickelt werden.

Wald gemäß Landeswaldgesetz

In der südwestlichen Ecke des Plangebiets befindet sich ein Waldstück, das den Regelungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegt. Um das Waldstück herum ist ein 30 m Waldabstand zu beachten, in dessen Bereich es verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches durchzuführen. Östlich des Plangebiets beginnt ein weiteres Waldstück. Dessen Waldabstandsbereich ragt in das Plangebiet hinein.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Im Vorhabengebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen (arten- und strukturreiches Dauergrünland, Röhricht und Knicks). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. In § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten und für Knicks und Kleingewässer über den § 21 Abs. 3 LNatSchG zusätzlich Ausnahmen von den Verboten geregelt.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks

Die Flächen zwischen dem alten Deponiestandort, der B201 und der Straße Haferteich sind von der Stadt Schleswig bisher größtenteils zur Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. An einigen Standorten wurden bereits naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 hat eine ca. 5.120 m² große Fläche Funktion als Ausgleichsfläche für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71. An diesem Standort sind derzeit Ruderalfluren und Gebüsche vorhanden.

Des Weiteren hat ein im Plangebiet gelegener 190 m langer Knick Funktion als Ersatzknick für den Bebauungsplan Nr. 75 "Berender Redder".

Archäologisches Denkmal

Westlich des Plangebiets befindet sich das eingetragene Denkmal "Apenstorp", der Standort einer mittelalterlichen Burganlage (Objektnummer aKD-ALSH-003878). Schutzzumfang ist ein Substanzerhalt des kompletten Objekts sowie Umgebungsschutz.

Archäologisches Interessengebiet

Das Umfeld des Archäologischen Denkmals ist als Archäologisches Interessengebiet (Gebietsnummer 13) ausgewiesen. Es beginnt direkt westlich des Plangeltungsbereichs.

In archäologischen Interessengebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen. Die Interessengebiete sollen den Planern von in den Boden eingreifenden Bauvorhaben und Maßnahmen Informationen darüber bieten, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landesamt in jedem Fall zu beteiligen ist und wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierzu gehören allgemein betrachtet z.B. europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien und einzelne Arten oder Artengruppen der Säugetiere und Insekten und Wirbellosen sowie definierte Pflanzenarten und -gruppen. Einzelne Arten oder Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote (Töten, Störung, Entnahme aus der Natur) sind im Zusammenhang mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

1.4.3 Pläne

1.4.3.1 Pläne der überörtlichen Raumplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum und hier im **Stadt-Umlandbereich** des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Schleswig. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Dem Raum wird eine Bedeutung als **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung** zugesprochen. Diese Raumkategorie weist aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie der Infrastruktur eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung auf. In diesen Räumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Das Gebiet gehört zu einem **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft** (Historische Kulturlandschaft / Knicklandschaft im LRP). Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft umfassen u.a. großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden.

Regionalplan Planungsraum V 2002

In der Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V - Schleswig-Holstein Nord – aus dem Jahr 2002 wird der Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 108 räumlich dem Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen zugeordnet. Hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur liegt er:

- innerhalb eines **Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz**,
- am Rand eines **Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung**.

Darüber hinaus werden folgende planrelevante Aussagen getroffen:

- Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung, sind im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind möglichst zu sanieren.
- In allen drei Gebietskörperschaften Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg ist die Entsorgung der Restabfälle durch Verträge mit Dritten langfristig gesichert (...). Die Siedlungsabfälle aus dem Kreis Schleswig-Flensburg werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Landeshauptstadt Kiel bis Ende 2023 im Müllheizkraftwerk in Kiel behandelt.

Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung Entwurf 2023

Der Entwurf der Neuaufstellung des für den Kreis Schleswig-Flensburg zukünftig geltenden Regionalplan I stellt ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dar. Daraus ergeben sich gegenüber dem geltenden Regionalplan V keine anderweitigen Vorgaben.

1.4.3.2 Pläne der Ortsplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig aus dem Jahr 1996 ist die südöstliche Ecke des heute bestehenden Betriebsstandortes der ASF als Fläche für die Abfallentsorgung ausgewiesen. Im weiteren Umfeld sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sind, ausgenommen im Bereich des derzeitigen Betriebsstandorts der ASF, zudem als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Eine kleine Teilfläche im Südwesten des Plangebietes ist als Wald dargestellt.

Der heute bestehende Betriebsstandort der ASF - ausgenommen der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Fläche für Abfallentsorgung - sowie die zum heutigen Betriebsstandort gehörende Fläche mit Regenwasserbehandlungs- und rückhalteanlagen, ist als Bereich gekennzeichnet, dessen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Westlich des Plangebiets befindet sich ein Sondergebiet Photovoltaik. Dabei handelt es sich um einen mit Solarpanelen bestellten Deponiehügel.

Derzeit wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt um die geplante Betriebserweiterung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Bebauungsplan Nr. 39

Zwei im Osten, an der Bundesstraße 201 gelegene Flurstücke sind mit dem Bebauungsplan Nr. 39 (Gewerbegebiet am Kattenhunder Weg) aus dem Jahr 1977 überplant und dort als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

1.4.3.3 Pläne der Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Im Landschaftsprogramm ist am Vorhabenstandort ein Wasserschongebiet dargestellt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I 2020

Der Raum nördlich der Bundesstraße B201 besitzt eine überörtliche Bedeutung als **Historische Kulturlandschaft**, und zwar als Knicklandschaft. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz des kulturellen Erbes der Gesellschaft und sind damit Grundlage für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Umgebung. Darüber hinaus weisen sie eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Die Erhaltung der Historischen Kulturlandschaften gehört laut LRP gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines **Trinkwassergewinnungsgebiets**. Trinkwassergewinnungsgebiete haben vor allem nachrichtlichen Charakter. Bei der Planung von Maßnahmen in diesen Bereichen ist von der Wasserbehörde im Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungen zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

Landschaftsplan der Stadt Schleswig 1990



Abb. 1: Landschaftsplan Schleswig und Plangebiet

Der Landschaftsplan der Stadt Schleswig (1990) stellt im Bereich des bestehenden Betriebsstandorts der ASF eine Aufschüttungsfläche der Abfalldeponie dar. Für die umgebenden Flächen wird eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege vorgeschlagen. Dabei gehört der nördliche Raum Haferteich, als übergeordnetes Entwicklungsziel, zu einem Entwicklungsschwerpunkt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und von der Erholungsnutzung, für den mittelfristig Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung empfohlen werden. Der Landschaftsplan stellt im Plangebiet zudem ein Waldstück, ein vorhandenes Knicknetz sowie Vorschläge für Knickneuanlagen dar.

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abschluss der Deponie Haferteich

Zum Abschluss der Deponie Haferteich wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt (Greuner-Pönicke 1996).

In der dazugehörigen Karte "Planung und Konflikte" sind einige Landschaftselemente gekennzeichnet, welche durch die Deponieplanung entfallen. Diese Landschaftselemente sind aktuell überwiegend auch nicht mehr vorhanden.

Zudem sind Maßnahmen dargestellt, mit denen naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden sollen sowie Maßnahmen, mit denen eine Neuanlage von Gehölzsäumen vorgesehen ist, die dem Ausgleich von Eingriffen in Arten- und Lebensgemeinschaften dienen und zugleich Sichtschutzfunktionen erfüllen sollen. Diese sind im Gelände aktuell vorhanden.

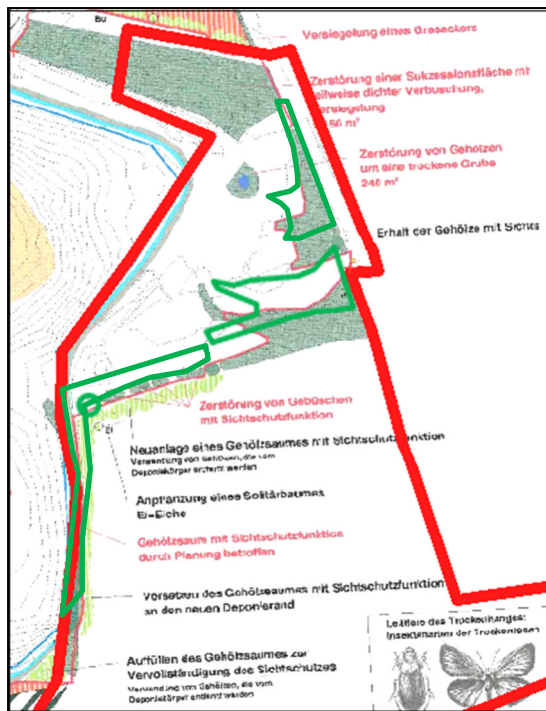


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte "Planung und Konflikte" des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Abschluss der Deponie Haferteich

Der Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 108 ist in der Abbildung rot umrissen. Die hierin gelegenen durch den LBP zur Erhaltung/Neuanlage vorgesehenen Landschaftselemente (Gehölzstreifen, Solitärbaum) sind grün umrissen.

1.4.3.4 Pläne des Naturschutzes

Spezielle Pläne des Naturschutzes, wie z.B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete oder der Landschaftsökologische Fachbeitrag zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem – Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg" (LANU 1999) enthalten für das Vorhabengebiet keine planerischen Darstellungen.

1.4.3.5 Pläne der Wasserwirtschaft

Bewirtschaftungsplan Schlei/Trave

Zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wurde der Bewirtschaftungsplan FGE Schlei/Trave für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 aufgestellt (MELUND 2021). Ziel der EG-WRR ist es, dass alle Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erreichen (Art. 4 Abs. 1 EG-WRR). Bei entsprechenden Voraussetzungen sind Fristverlängerungen bis 2027 und darüber hinaus möglich. Dazu wird ein flusseinzugsgebietsbezogener Bewirtschaftungsplan (BWP) erstellt, welcher Beschreibungen der Bestandssituation sowie Angaben der zu erreichenden Ziele und erforderlichen Maßnahmen enthält.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers ST04 "Angeln - östliches Hügelland West" ist jeweils gut. Als signifikante Belastung werden diffuse Quellen der Landwirtschaft angegeben.

Die im Bewirtschaftungsplan dargestellten Maßnahmen sind auf rechtliche, administrative, konzeptionelle und wirtschaftliche Instrumente ausgerichtet. Diese fließen über die Beachtung rechtlicher Vorgaben, insbesondere wasserrechtlicher Vorschriften, sowie weiteren Informationen aus dem Beteiligungsverfahren in das Bauleitplanverfahren mit ein.

Hinsichtlich unvorhersehbarer Unfälle weist der Bewirtschaftungsplan darauf hin, dass aus Vorsorgegesichtspunkten alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu verhindern. Neben nicht vorhersehbaren Unfällen sind als außergewöhnliche natürliche Ursachen in der FGE Schlei/Trave extreme Hochwasserereignisse, längere Trockenperioden oder extreme Witterungsbedingungen möglich. Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus sind vorsorglich Frühwarnsysteme für Chemikalien im Gewässer eingerichtet. Bei Eintritt von außergewöhnlichen extremen natürlichen Ursachen oder unvorhersehbaren Unfällen stehen Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Havariekommando und in Katastrophenfällen auch eine Unterstützung durch Bundeswehr und die Beauftragung von Privatfirmen bereit, um die Schäden möglichst schnell und vollständig zu beseitigen.

Maßnahmenprogramm Schlei/Trave

Grundlage für das Maßnahmenprogramm ist der Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EG-WRRL. Das Maßnahmenprogramm ist nach Maßgabe der Landeswassergesetze für die Behörden verbindlich, d.h. es ist bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen.

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet grundlegende und ergänzende Maßnahmen. Bei den grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um die rechtliche Umsetzung anderer gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften, die in Bundes- oder Landesrecht übernommen werden. Sie gelten als Mindestanforderungen an die Umsetzung der WRRL und fließen allgemein über öffentlich-rechtliche Vorschriften in ein Bauleitplanverfahren mit ein. Ergänzende Maßnahmen müssen geplant und umgesetzt werden, wenn die Umweltziele nicht allein durch die grundlegenden Maßnahmen erreicht werden können. Für Teile des Grundwasserkörpers ST04 werden zurzeit Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft verfolgt.

1.4.3.6 Pläne des Immissionsschutzrechts

Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig

Die Stadt Schleswig hat im Jahr 2013 einen Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG aufgestellt und im Jahr 2018 fortgeschrieben. Demgemäß ist das Gebiet der Stadt Schleswig hinsichtlich der relevanten Lärmquellen von den Hauptverkehrsstraßen BAB A7, B 76 und B 201 sowie von Lärmimmissionen durch Schienenverkehr betroffen. Ruhige Gebiete sind innerhalb der Stadt Schleswig nicht festgesetzt.

1.4.3.7 Pläne der Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein

Gemäß § 30 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Hauptinhalt der Abfallwirtschaftspläne ist der Nachweis, dass die Entsorgungssicherheit für die im Planungsraum anfallenden Abfälle gewährleistet ist. Mit seinen Empfehlungen und Leitlinien bildet der Plan die Grundlage für die Entsorgungsträger. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen und Projekte obliegt dabei wesentlich den öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

Der Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein bestimmt als Grundsatz der Kreislaufwirtschaft eine Minimierung der Abfallentstehung und eine Entsorgung der Abfälle ohne die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt abseits von übergeordneten Schutzgebieten wie Natura 2000 oder Naturschutzgebieten. Es liegt allerdings in einem Raum, der Bedeutung als Historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) besitzt und vor dem Hintergrund der landschaftlichen Ausstattung von Seiten der Stadt Schleswig als Entwicklungsschwerpunkt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen ist.

Lokal sind im Vorhabengebiet als schützenswerte Umweltbestandteile insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, Wald gemäß Landeswaldgesetz und bestehende Verbindlichkeiten aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anderweitiger Planvorhaben zu berücksichtigen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne Nr. 75 und 1.Änderung Nr. 71 sowie der Altdeponie).

Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten sowie weitere unter Kap. 1.4 genannte "Ziele des Umweltschutzes" vor dem Hintergrund der jeweiligen Verbindlichkeit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Der Bebauungsplan Nr.108 berücksichtigt diese und weitere Anforderungen an den Umweltschutz u.a. durch:

- Erstellung eines Artenschutzbeitrags und Einstellung von Hinweisen zum Artenschutz in den Bebauungsplan (§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten)
- Erhaltung eines den zukünftigen Betriebsstandort umlaufenden Gehölzsaums (§ 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Eingriffsregelung BNatSchG - in der Abwägung; z.T. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG: Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen)
- Erhaltung und Planung von Grünflächen mit Gehölzbeständen, die das Sondergebiet gliedern (§ 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltbelange Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild - Eingriffsregelung BNatSchG - in der Abwägung)
- Festsetzung von Maßnahmenflächen und Knickneuanlagen (§ 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Eingriffsregelung BNatSchG in der Abwägung sowie vor dem Hintergrund einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG)

- Erhaltung von Waldflächen und Beachtung von Waldabständen (§ 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltbelange Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild - Eingriffsregelung BNatSchG - in der Abwägung; §§1 und 24 LWaldG: Schutz von Wald und vor Gefahren)
- Zweckbestimmung von Grünflächen zur Versickerung von Regenwasser (§ 1a Abs. 5 BauGB: Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel, § 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts)
- Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden (§ 15 DSchG: Mitteilung bei Funden)
- Zuordnungsfestsetzungen für Kompensationsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 BauGB: Ausgleich von Eingriffen).

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die zentrale Grundlage für die Darstellung der aktuellen Bestandssituation bildet eine Biotopypenkartierung, die Frühjahr und Sommer 2022 von BHF Landschaftsarchitekten im Bereich des Plangebiets durchgeführt und ausgewertet wurde. Die Bestandserfassung erfolgte auf Basis der "Kartieranleitung und Biotopypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein" (LLUR Stand 2021).

Zudem hat das Büro für ökologisch-faunistische Planung (böp) faunistische Geländeerfassungen zur Klärung potenziell vorkommender bewertungsrelevanter Arten durchgeführt (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Bauchige und Schmale Windelschnecke, Waldbirkenmaus). Die Erfassungsmethoden und Ergebnisse sind in einem Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 dokumentiert (böp 2023).

Weitere Informationen zu den abiotischen Faktoren, Pflanzen- und Tierlebensräumen sowie Umweltbelangen des Menschen ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans sowie aus weiteren Unterlagen, wie vorhabenbezogenen Untersuchungen, Gutachten und eingegangene Informationen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Informationsquellen sind jeweils bei den einzelnen Umweltbelangen aufgeführt.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung".

2.1.1.1 Fläche

Untersuchungsrahmen	Flächennutzung, Naturnähe.
Datengrundlagen	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Schleswig, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 (BHF 2023).
Beschreibung	Bei dem 8,97 ha großen Plangebiet handelt es sich um den Betriebsstandort der ASF und eine südlich gelegene Feldflur. Die Feldflur stellt sich als Knicklandschaft mit z.T. brach gefallen Flächen sowie aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen dar.
Vorbelastung	Der Betriebsstandort der ASF ist als bereits besiedelte Fläche zu betrachten. Die Flurstücke im Süden des Plangebiets werden landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Flächengröße, Natürlichkeitsgrad. Die Flächenqualität bzw. Natürlichkeit der Fläche des Betriebsgeländes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung von allgemeiner Bedeutung. Ein ca. 2,6 ha umfassender Teil der südlich anschließenden Feldflur ist aufgrund der Ausstattung mit flächenhaften gesetzlich geschützten Biotopen und Ausgleichsflächen von besonderer Bedeutung.

2.1.1.2 Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodentypen, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Schleswig, Bodenübersichtskarte CC1518 Flensburg M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 1999), Informationen zu den Themen "Boden" und "Geologie" aus dem Agrar- und Umweltatlas des MELUND (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php 2022) bzw. dem Umweltportal des Landes SH (https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/ , 2023) Baugrundbeurteilung (Eickhoff und Partner mbH 2023), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 (BHF 2023).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt in der Bodenregion der Jungmoränenlandschaften mit der Untereinheit "Böden der Grundmoränenplatten und (überwiegend) lehmigen Endmoränen". Hier befindet sich ein Bereich mit Parabraunerden bis Pseudogley-Parabraunerden. Die Bodenbewertungsdaten des LLUR (seit Januar 2023: LfU) beschreiben die Böden der im Süden gelegenen Flächen der freien Landschaft als schwach trocken (Bodenkundliche Feuchtstufe BKF 3). Die landesweite natürliche Ertragsfähigkeit wird als "mittel" bewertet. Regional liegt ebenfalls überwiegend eine mittlere Ertragsfähigkeit und für das südöstliche Flurstück eine geringe Ertragsfähigkeit vor. Für die Flächen des Betriebsstandorts der ASF, die nördlich anschließende Fläche mit den Regenrückhalteanlagen sowie das südlich angrenzende Flurstück liegen keine Bewertungen des LLUR vor. Die Flächen liegen im Einwirkungsbereich der Deponie Haferteich und sind durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Druckbelastungen verändert. Diese Flächen sind aktuell großflächig versiegelt.

	<p>Im Rahmen einer vorhabenbezogenen Baugrundbeurteilung (Eickhoff und Partner mbB 2023) wurden Bohrungen im Großteil des Plangebiets vorgenommen (nicht beprobt: die im Norden gelegenen Flächen mit Regenwasserbehandlungsanlagen des Flurstück 51/11, der östliche Teil des Flurstücks 37/16 sowie eine Geländesenke im Flurstück 43). Als Ergebnis zeigten sich überwiegend sandige Böden unterschiedlicher Ausprägungen hinsichtlich Bindigkeit und anthropogener Beeinflussung. Das südliche Flurstück 37/16 weist typische Merkmale einer landwirtschaftlichen Nutzung mit bis zu 0,4 m mächtigen Oberbodenauffüllungen/-umlagerungen auf. Etwas stärkere Oberbodenumlagerungen bis zu 0,9 m wurden teilweise auf den nördlich anschließenden Flurstücken 42 und 43 angetroffen. Das Flurstück 43 enthält darüber hinaus an zwei Bohrstandorten (BS 17 und BS 22) Oberbodenauffüllungen oder umgelagerte Böden, die bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Gelände von Sanden mit Schlacke- und Ziegelresten unterlagert werden. Der derzeitige Betriebsstandort des ASF (Flurstücke 51/3 und 51/1) enthält großflächig Oberflächenbefestigungen. Darunter befinden sich Auffüllungen aus Bodenmaterial, die im westlichen Bereich Beimengungen aus Beton/Ziegel, Holz/Plastik/Müll/Asphalt/Schlacke enthalten. Das Gutachten beschreibt, dass es sich dabei sehr wahrscheinlich um die Ausläufer der westlich der Grundstücke gelegenen Altablagerung handelt.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass die Altdeponie seit langem einem Monitoring unterliegt und die Entwicklung des derzeitigen Betriebsgeländes der ASF von entsprechenden Genehmigungsbehörden begleitet wurde.</p> <p>Hinweise auf besondere bodenkundliche Standortverhältnisse geben die Erkundungen der Sondierbohrungen BS 33 und Nr. 39 auf dem Flurstück 42. Hier wurden im Bereich einer Geländesenke ab 0,3 m bzw. 0,4 m Tiefe mehrere Meter mächtige Torfschichten angetroffen.</p>
Vorbelastung	<p>Durch Bautätigkeiten bedingte Veränderungen des Reliefs und der natürlichen Bodenverhältnisse im Bereich des Betriebsstandorts der ASF und im näheren Umgebungsbereich sowie Versiegelungen am Betriebsstandort. Altdeponie westlich des Plangebiets und ggf. in den Betriebsstandort hineinragend. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der südlichen Flächen.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Seltene oder besonders empfindliche Böden besonderer Bedeutung sind kleinflächig in tiefen Senkenlagen vorhanden (Torfschichten). Diese sind durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Am Betriebsstandort des ASF Haferteich und des näheren Umgebungsbereichs sind die Bodenverhältnisse anthropogen stark verändert.</p>

2.1.1.3 Wasser

Untersuchungsrahmen	<p>Fließgewässer, Stillgewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Stadt Schleswig, Umweltportal des MEKUN (2023), Wasserkörper- und Nährstoffinformationen des MEKUN (2023), Baugrundbeurteilung (Eickhoff und Partner mbH 2023), Lageplan Konzeptentwicklung (BN Umwelt GmbH 2023), Betriebserweiterung "Haferteich": Wasserhaushaltsbilanz, Bewertung gemäß ARW1 Berechnung (BN Umwelt GmbH 2023), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 (BHF 2023).</p>

<p>Beschreibung</p>	<p>Grundwasser: Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers ST04 Angeln - östliches Hügelland West der Grundwasserkörpergruppe ST-a. Die Deckschichten dieses Grundwasserkörpers haben gemäß Wasserkörpersteckbrief überwiegend eine mittlere Schutzwirkung zum Grundwasserkörper. Insgesamt gilt der Grundwasserkörper hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustands als nicht gefährdet und hinsichtlich seines chemischen Zustands als gefährdet. Umweltziele sind ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand.</p> <p>Die vorhabenbezogene Baugrundbeurteilung (Eickhoff und Partner mbB 2023) fasst die Ergebnisse zum Thema Wasser wie folgt zusammen: <i>"Bei der Baugrunderschließung im Zeitraum 07.-14.11.2022 wurden Wasserstände nur lokal und in stark variierenden Tiefen zwischen ca. 0,3 bis 7,1 [m] unter Gelände bzw. zwischen ca. NHN + 34,6 bis ca. NHN + 43,0 m angetroffen.</i></p> <p><i>Hierbei handelt es sich sehr wahrscheinlich um aufstauende Sicker- und Schichtenwasserstände, die im Bereich von Sanden ggf. großräumig und grundwasserähnlich anstehen können. In Bereichen mit oberflächennah anstehenden bindigen Böden muss im ungünstigsten Fall mit einem temporären und niederschlagsabhängigen Aufstau bis ggf. OK Gelände bzw. in Mulden u.U. auch darüber gerechnet werden."</i></p> <p>Die einzelnen Baugrundaufschlüsse zeigen, dass Grundwasserflurstände von weniger als 1 m lediglich an drei Standorten angebohrt wurden: in einem versiegelten Bereich des Betriebshofs (BS 7) und in einer mit Torfschichten unterlagerten Geländesenke auf dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück 42 (BS 33 und 39). Die Werte nach Beendigung der Sondierung zeigen ausschließlich Grundwasserstände von mehr als 1 m.</p> <p>Im Bereich und im Umfeld des Plangebiets befinden sich Messstellen, über welche ein Monitoring der Altdeponie Haferteich (Gas, Grundwasser, Sickerwasser) durchgeführt wird.</p> <p>Oberflächengewässer: Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein mit Folie ausgelegtes Regenrückhaltebecken. Innerhalb des nördlichen Flurstücks 51/11 liegen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung angelegte Gewässer mit künstlichem Zu- und Abfluss. Das östliche Gewässer ist mit Folie abgedichtet und dient als Reinigungsbecken.</p> <p>Naturnahe Gewässer befinden sich östlich des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um mehrere, Stillgewässer verschiedener Größen.</p> <p>Entwässerung: Die Ableitung überschüssigen Regenwassers aus dem ASF Haferteich erfolgt nach Durchlauf eines Reinigungsbeckens und eines Regenrückhaltebeckens über einen ausgebauten und verrohrten Vorfluter und den anschließenden Mühlenbach in die Schlei. Das von den Landwirtschaftlichen Nutzflächen abfließende Wasser wird in einen westlich der Deponie gelegenen Vorfluter "Lehmstich" geleitet.</p> <p><u>Schutzstatus:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Störung des natürlichen Wasserhaushalts durch Versiegelungen (Straße, Betriebsfläche des ASF Haferteich) sowie Ableitung von Oberflächenwasser in die Schlei. Der Westrand liegt im Einflussbereich des Altdeponiekörpers.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><i>Bewertungskriterien Grundwasser / Oberflächengewässer:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung / Natürlichkeit, natur- und kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Die Grundwassersituation ist aufgrund der Vorbelastung des Gebiets durch bestehende Entwässerungseinrichtungen von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Naturnahe Oberflächengewässer besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>

2.1.1.4 Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2023).
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets vor allem Kaltluft bildende Funktion. Umgebende Knicks und Feldgehölze (Windbremse, Schattenbereiche) begünstigen die lokale Vielfalt klimatischer Eigenschaften. Die Betriebsfläche des ASF Haferteich ist weitgehend versiegelt, was zu einer sommerlicher Aufheizung der Flächen führt.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen: Betriebsstandort der ASF sowie Straße "Haferteich".
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Großräumig wirksame klimatische Ausgleichsfunktionen sind Plangebiet nicht vorhanden. Dem Bereich wird eine allgemeine Bedeutung bezüglich der klimatischen Verhältnisse zugeordnet.

2.1.1.5 Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2020" (LLUR 2022).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten oder Gebieten mit besonderer Reinheit der Luft. Der Betrieb des ASF Haferteich führt zu Staub- und Geruchsemissionen, die auch über das Betriebsgelände hinaus wirken. Lokal wirkende Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation, wie Gehölzflächen, Knicks und Altbaumbestand (lokale Staubfilterung), sind am Ost- und Südrand des Betriebsgeländes sowie in der südlichen freien Landschaft vorhanden.
Vorbelastung	Staub- und Geruchsemissionen des ASF Haferteich.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung bezüglich des Umweltschutzguts Luft.

2.1.1.6 Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Biotop- und Nutzungstypen, gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, besonders und streng geschützte Arten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Schleswig (1990), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2023),

	<p>Daten des LLUR/LfU (Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-LRT Stand 2019 und 2022).</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Das Plangebiet umfasst das Gelände des Betriebshofs der ASF und eine südlich anschließende Knicklandschaft.</p> <p>Gehölzbestände</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich ein Waldstück, mehrere kleinflächige Feldgehölze, Knicks und junger Gehölzaufwuchs auf Brachflächen.</p> <p>Das Waldstück, ein "Sonstiger Laubwald auf reichen Böden" (WMy), liegt im Südwesten des Plangebiets an der Bundesstraße B 201. Kleinflächig gibt es Bereiche mit Dominanz von Berg-Ahorn, Hainbuche, Schwarz-Erle oder Fichte. Die Stammdurchmesser betragen maximal 40 cm. Zudem sind Esche und Eberesche sowie in der Strauchschicht Schwarzer Holunder vorhanden. In der lückigen und z.T. spärlichen Krautschicht treten vor allem Gundermann <i>Glechoma hederacea</i>, Große Sternmiere <i>Stellaria holostea</i>, Rote Lichtnelke <i>Silene dioica</i>, Brennessel <i>Urtica dioica</i>, Wurmfarne <i>Dryopteris spec.</i>, Knoblauchsrauke <i>Alliaria petiolata</i> und Echte Nelkenwurz <i>Geum urbanum</i> auf.</p> <p>Im direkten Umgebungsbereich des Betriebsgeländes der ASF wurden, vorwiegend im Zusammenhang mit stark reliefiertem Gelände und Böschungsbereichen, mehrere Sonstige Feldgehölze (HGy) vorgefunden. Sie setzen sich überwiegend aus heimischen Gehölzarten wie Stieleiche, Feldahorn, Weide, Zitterpappel, Berg-Ahorn, Hasel, Holunder und Brombeere zusammen. Für das südöstlich des Betriebsgeländes gelegene Gehölz sowie für eine kleine Teilfläche nördlich der Einfahrt gibt es eine gesonderte Einmessung einzelner Bäume. Die Stammdurchmesser betragen hier weitgehend 20-50 cm und in einem Fall 60 cm. Für das schmale Gehölz zwischen dem Betriebsgelände und der Straße "Haferteich" gibt es keine vollständige Einmessung der Bäume. Es enthält allerdings ebenfalls einige Bäume mit Stammdurchmessern vergleichbarer Größenordnung. Auf der Südseite der Einfahrt zum Betriebsgelände steht zudem ein mächtiger Berg-Ahorn mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm. Auf der Nordseite der Einfahrt wurde eine neue Gehölzanpflanzung angelegt (HGy /bj).</p> <p>Das Feldgehölz nördlich des Recyclinghofs liegt etwas tiefer im Gelände. Es wird aus Berg-Ahorn, Hartriegel und Weiden gebildet und enthält im westlichen Teil eine feuchte Senke mit Weidengebüsch und spärlichem Schilfbestand. Ein gesetzlicher Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als "Sumpfwald" liegt allerdings nicht vor, da eine überwiegende Ausprägung durch Feucht- und Nassvegetation sowie eine ausreichende Flächengröße (Mindestfläche 1.000 m²) nicht vorgefunden wurde.</p> <p>In der Feldflur südlich des Betriebsgeländes befinden sich weitere kleine Feldgehölze: ein dichtes Gehölz an der künstlichen Böschung südlich des Betriebsgeländes (Sichtschutzpflanzung der Altdeponieplauung), ein Ring aus Weiden um eine Geländesenke mit innen liegendem Schilfbestand und ein schmales Gehölz am westlichen Plangebietsrand. In der südöstlichen Ecke einer Brachfläche ist im unteren Hangbereich des reliefierten Geländes zudem ein junges Feldgehölz aus Erlen (HGe) entwickelt.</p> <p>Innerhalb verbrachender Flächen sind an mehreren Standorten Gebüsche aufgewachsen. Sie setzen sich vorwiegend aus Weißdorn, Weide und Brombeeren zusammen. Hierbei handelt es sich um den Biotoptyp "Sonstiges Gebüsch" (HBy). Bei beginnender Ansiedlung von Baumarten wurde die Biotoptypenbezeichnung durch den Biotoptyp "Sonstiges Feldgehölz" als Nebentyp ergänzt (HBy/HGy). Zudem entwickelt sich in einer Geländesenke südlich des Betriebsstandorts ein kleines Weidengebüsch (HBw). Entlang der Bundesstraße verläuft ein linearer Gehölzzug aus Gebüsch und Gehölzen, die z.T. mit der nicht-heimischen Kartoffelrose <i>Rosa rugosa</i> durchsetzt sind. Hier wurde zusätzlich der Biotoptyp "Gebüsch aus gebietsfremden Arten" (HBx) als Nebentyp ergänzt.</p>

Die Feldflur ist mit **Knicks** gegliedert. Dabei handelt es sich um alte Knicks und zwei vor ca. 12 Jahren gepflanzte Knicks. Einige Knickabschnitte stehen am Rand und z.T. innerhalb von Feldgehölzen. In Ostwestrichtung verläuft ein Doppelknick (redderähnliche Struktur ohne Nutzung des Innenraums als Weg) aus einem alten und einem neuen Knick. Als Gehölzarten sind Stieleiche, Feldahorn, Weide, Zitterpappel, Esche, Vogelkirsche, Weißdorn, Hainbuche, Rotbuche, Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Holunder und Brombeere vertreten. Stiel-Eichen treten z.T. als Knicküberhälter auf. Eine prägende Gehölzformation bilden 8 dicht beisammenstehende stehende hochgewachsene Buchen am östlichen Ende des Doppelknicks, von denen 7 Bäume gemäß der Vermessung Stammdurchmesser zwischen 70 cm und 80 cm aufweisen. Die meisten Knicks sind als **"Typischer Knick" (HWy)** ausgebildet und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Zwei kurze Knickabschnitte säumen das im Süden gelegene Waldstück und unterliegen als **"Knick im Wald und am Waldrand" (HWw)** nicht dem Biotopschutz.

Gewässer und Feuchtbiotope

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer mit technischen Funktionen. Ein auf dem Betriebsgelände vorhandenes mit Folie ausgelegtes Regenrückhaltebecken sowie ein auf dem nördlichen Flurstück gelegenes, ebenso mit Folie gedichtetes Klärbecken wurden unter dem Biotoptyp **"Technisches Gewässer, verbaut" (FXx)** erfasst. Westlich des Klärbeckens liegt ein Regenrückhaltebecken, welches naturnah und mit einem Röhrichsaum ausgebildet ist. Aufgrund der naturnahen Vegetation bei gleichzeitig technischer Nutzung zählt es gemäß Kartieranleitung 2021 zum Biotoptyp **"Sonstiges naturnahes Gewässer" (SXy)** und erhält den Zusatztyp "Röhricht am Gewässerrand" (SXy/vr).

Naturnahe Gewässer ohne technische Funktionen befinden sich östlich des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um mehrere, vom LLUR kartierte größere Stillgewässer (FS), die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Südlich des Abfallwirtschaftshofs befindet sich eine Geländesenke. In der Biotoptypenkartierung des LLUR wurde an diesem Standort ein Eutrophes Stillgewässer (FSe) erfasst, das im Biotopbogen (Lfd.-Nr. 455) als nährstoffreicher Tümpel mit abwechslungsreicher Vegetation beschrieben wird. Im Rahmen der Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 108 wurde während mehrerer Begehungen im zeitigen Frühjahr und im Sommer allerdings kein Wasser vorgefunden. Die Senke war lediglich feucht geprägt und flächendeckend mit **Schilfröhricht (NRS)** bewachsen. Als weitere Feuchtpflanzen wurden Breitblättriger Rohrkolben *Thypha latifolia*, der Rest einer Segge, vereinzelt Wolfstrapp *Lycopus europaeus* und wenige Exemplare der Flatterbinse *Juncus effusus* angetroffen. Das Röhricht gehört zu den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Im Anschluss befinden sich ein Brennesselsaum und ein die Senke umgebendes Weidengehölz. Nördlich und östlich davon wachsen sukzessiv weiteres Schilf und z.T. auch **Rohrglanzgras-Röhricht (NRr)** auf. Diese Bestände sind allerdings nur sehr kleinflächig und unterliegen nicht dem Biotopschutz.

Ruderalvegetation

Im Bereich einer Ausgleichsfläche sowie in den Randbereichen einer zurzeit nicht mehr bewirtschafteten Grünlandfläche haben sich großflächig Ruderalfluren entwickelt. Insgesamt wurden im Plangebiet auf ca. 1,2 ha Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägung angetroffen.

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um ein Areal, welches sich aus einer angesäten Wiese entwickelt hat. Hier ist ein Mosaik aus **Ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm)**, **Ruderalen Grasfluren (RHg)**, **Sonstigen Ruderalflächen (RHy)** und von Brennesseln geprägten **Nitrophytenfluren (RHn)** mit z.T. eingelagerten Himbeerherden vorhanden. Es wurde eine Vielzahl

an Pflanzenarten angetroffen, wie z.B. Wiesen-Bärenklau *Heracleum sphondylium*, Beifuß *Artemisia vulgaris*, Jacobs-Greiskraut *Jacobea vulgaris*, Weidenröschen *Epilobium spec.*, Kriechender Hahnenfuß *Ranunculus repens*, Wolliges Honiggras *Holcus lanatus*, Acker-Kratzdistel *Cirsium arvense*, Huflattich *Tussilago farfara*, Echte Nelkenwurz *Geum urbanum*, Kanadische Goldrute *Solidago canadensis* und Rauhaarige Wicke *Vicia hirsuta*. Arten wie das das Orangerote Habichtskraut *Pilosella aurantiacum* oder Wiesen-Margarite *Leucanthemum vulgare* könnten gegebenenfalls noch aus der Ansaatmischung stammen. Die Fläche beginnt zu verbuschen.

Südlich des Betriebshofs befindet sich eine Grünlandfläche, die zurzeit nicht mehr bewirtschaftet wird und zunehmend verbracht. Die Randbereiche sind bereits ruderalisiert und werden den Ruderalfluren (RHm, RHg, RHn, RHy) zugeordnet. Hier sind unterschiedliche Ausprägungen vorzufinden, wie z.B. Bestände aus vorwiegend Ackerschachtelhalm *Equisetum arvense* und Wolligem Honiggras *Holcus lanatus*, Bestände mit dominierendem Weißen Steinklee *Melilotus albus* oder Bestände mit Brennesseln *Urtica dioica* und Wiesen-Bärenklau *Heracleum sphondylium* und teilweise zusätzlich Himbeeren *Rubus idaeus*. Zum nördlichen Knick hin ist ein schmaler Brennesselsaum (RHn) teilweise zusätzlich mit **Brombeerfluren (RHr)** durchsetzt.

An drei Standorten im Plangebiet hat sich der Riesen-Bärenklau *Heracleum mantegazzianum* angesiedelt. Die Standorte werden mit dem **Biotoptyp "Neophytenflur" (RHx)** gekennzeichnet.

Entlang von Wegen und am Rand des Betriebsstandorts befinden sich weitere kleinflächige Ruderalfluren. Schmale Säume mit abwechselnden Ausprägungen wurden unter **"Ruderales Gras- und Staudenfluren" (RH)** zusammengefasst.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die im Süden gelegenen Flächen waren zum Zeitpunkt der Kartierung mit intensiv genutztem und artenarmen **Einsaatgrünland (GAe)** bewachsen.

Die Fläche direkt südlich des Betriebshofs ist eine Dauergrünlandfläche, die zurzeit nicht bewirtschaftet wird. Im Biotoptypenkataster des LLUR ist die Fläche als **Mesophiles Grünland frischer Standorte (GMm)** registriert mit eindringenden Ruderalisierungszeigern. Die im Biotopbogen des LLUR (Lfd.-Nr. 402) aufgelisteten Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierungen für den Bebauungsplan Nr. 108 weiterhin angetroffen. Hierzu zählen z.B. Wiesen-Schafgarbe *Achillea millefolium*, Spitzwegerich *Plantago lanceolata*, Wilde Möhre *Daucus carota*, Huflattich *Tussilago farfara*, Ruchgras *Anthocanthum odoratum*, Rotschwengel *Festuca rubra*, Wiesen-Bärenklau *Heracleum sphondylium*, Saat-Wicke *Vicia sativa*, Weißer Steinklee *Melilotus albus*, Wiesenklee *Trifolium pratense* und viele weitere. Insofern wurde für den Kernbereich sowie einer am Westrand gelegenen kleinen abgezaunten mit Schafen beweideten Fläche an der Zuordnung als Mesophiles Grünland weiterhin festgehalten. In den Randbereichen wurde allerdings eine fortgeschrittene Ruderalisierung wahrgenommen. Die vorgefundenen Pflanzenbestände werden hier nicht mehr den Biotoptypen des Grünlandes, sondern den Biotoptypen der Ruderalfluren zugeordnet.

Auf den Flächen nördlich des Betriebshofs befinden sich Anlagen für die Behandlung des vom Betriebshofs abfließenden Oberflächenwassers. Die das Regenrückhaltebecken und das Klärbecken umgebenden Bereiche werden von Schafen beweidet. Die Grasnarbe ist relativ artenreich und dem **"Mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland" (GYy)** zuzuordnen. Mehrere vorkommende Arten, wie z.B. Kammgras *Cynosurus cristatus*, Rotschwengel *Festuca rubra*, Wiesen-Storchschnabel *Geranium pratense* und Wilde Möhre *Daucus carota* sind wertgebende Grünlandarten. Die Arten treten allerdings nicht in ausreichender Dichte und Verteilung auf, dass die Fläche als Mesophiles Grünland einzustufen wäre. Vereinzelt sind Feuchtstellen mit Flatterbinsen *Juncus effusus* vorzufinden.

Siedlungsflächen

	<p>Der bestehende Abfallwirtschaftshof stellt sich als großflächige Versiegelungsfläche mit wenigen Gebäuden dar. Das Areal wird dem Biotoptyp "Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung" (Sly) zugeordnet. Die Betriebsflächen sind fast ausschließlich, bis auf einen kleinen geschotterten Bereich, vollversiegelt.</p> <p>Im Umfeld des Betriebsgebäudes sind kleinflächig Rasenflächen und Pflanzbeete der Biotoptypen "Rasenfläche, arten- oder strukturreich" (SGe) und "Urbanes Ziergehölz- und -staudenbeet" (SGs) vorhanden.</p> <p>Am Außenrand des Betriebsgeländes befinden sich schmale Grünstreifen, die ebenfalls gemäht werden, allerdings einer extensiveren Pflege unterliegen, etwas artenreicher ausgebildet sind und zu den Ruderalen Grasfluren (RHg) überleiten. In der südwestlichen Ecke der Zaunanlage ist der Saumstreifen zu einem Weidengebüsch, einem "Urbanen Gebüsch mit heimischen Arten" (SGg) hochgewachsen. Zudem gibt es auch Bereiche im Saumstreifen, in denen die Vegetation kürzlich abgeschoben wurde und dem Biotoptyp "Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten" (ROf) zuzuordnen ist.</p> <p>Im Zentrum des Areals befindet sich ein unbefestigter steiler Hang, der mit einem Gehölz aus Hasel, Weide, Holunder und einer Kastanie mit Stammdurchmesser ca. 40 cm bestanden ist. Das Gehölz wurde dem Biotoptyp "Urbanes Gehölz mit heimische Baumarten" (SGy) zugeordnet.</p> <p>Östlich des Abfallwirtschaftshofs verläuft die Straße "Haferteich", eine Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs). Zum Betriebsgelände gibt es drei Zufahrten, von denen die nördliche lediglich eine gekieste Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt) ist, die nicht laufend genutzt wird.</p> <p>Morphologische Strukturtypen</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer stark relieffierten Landschaft. Teilweise gibt es Hangbereiche und künstliche Böschungen mit starken Hangneigungen, die mit naturnahen Feldgehölzen bewachsen sind. Ab einer Neigung von 20° auf einer Länge von 25 m und einer Höhendifferenz von 2 m wären diese Bereiche als gesetzlich geschützter Artenreicher Steilhang im Binnenland (XHs) einzustufen. Aus den Höhenvermessungen ist zu erkennen, dass entsprechende Neigungen teilweise vorhanden sind. Allerdings werden die drei erforderlichen Parameter im Zusammenhang jeweils nicht erreicht, so dass anhand der derzeit vorliegenden Daten eine Qualität als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nicht vorliegt.</p> <p><u>Schutzstatus:</u> Das Mesophile Grünland, das darin gelegene zusammenhängende Schilfröhricht sowie die Knicks, ausgenommen Waldrandknicks, sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Der Betriebshof der ASF ist nahezu vollständig versiegelt. Die Flächen mit Einsaatgrünland sind aufgrund der intensiven Nutzung extrem artenarm. Das im Norden gelegene Mesophile Grünland verliert aufgrund der fehlenden Nutzung und der eingesetzten Ruderalisierung zunehmend seine Qualität als geschütztes artenreiches Grünland.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grünflächen des Abfallwirtschaftshofs, Straßenbanketten, das mäßig artenreiche Grünland, das Einsaatgrünland und die technischen Gewässer.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> das Waldstück, Knicks, Feldgehölze, Gebüsche, Urbane Gehölze mit heimischen Baumarten, Ruderalfluren, Röhrichte und das Mesophile Grünland.</p>

2.1.1.7 Tiere

Untersuchungsrahmen	Faunistisches Potenzial, gefährdete Arten, besonders und streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Artenschutzbeitrag zum B-Plan Nr. 108 / Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Schleswig (böp 2023), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2022).
Beschreibung	<p>Um die Vollzugsfähigkeit der Planung zu untersuchen und zu dokumentieren wurde durch das Büro für ökologisch-faunistische Planung, Herrn Haack, eine datengestützte Potenzialabschätzung mit Einbeziehung gezielter artbezogener Bestandserfassungen ausgearbeitet (böp 2023). Die Geländeerfassungen erfolgten in den Jahren 2022 und 2023. Folgende Arten und Artengruppen wurden im Gelände erfasst bzw. auf ein Vorkommen relevanter Arten geprüft: Fledermäuse (Quartierstrukturen, Flugrouten), Waldbirkenmaus, Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch), Reptilien (Zauneidechse), FFH-Windelschnecken (Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke) und Vögel (begleitende Datenerhebung).</p> <p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere miteinander vernetzte Gehölzzüge (Wald, Feldgehölze, Knicks), Brachflächen unterschiedlicher Ausprägung, eine kleinflächige Feuchtsenke und Gewässer verschiedener Ausprägung im Plangebiet und östlich davon.</p> <p>Brutvögel</p> <p>Entsprechend der Lebensraumausstattung sind im Plangebiet vor allem gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Dieses wurde durch die begleitenden Datenerhebungen im Gelände bestätigt. Es wurde ein hoher Anteil an weit verbreiteten Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle und Klappergrasmücke, Höhlenbrütern wie Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise, sowie gehölzgebundenen Bodenbrüter wie Rotkehlchen und Fasen vorgefunden. Zudem konnte mit dem Sumpf-Rohrsänger auch eine Art der Hochgras- und Staudenfluren erfasst werden. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und außerhalb des Plangebiets traten Gewässer- und Uferbrüter zum Artenspektrum dazu. Arten mit besonderer Planungsrelevanz traten nur in geringen Anteilen auf. Hierzu zählen der Haussperling, Star und Saatkrähen (im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes) sowie ein Mäusebussard. Gefährdete Offenlandarten, wie z.B. Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Feldlerchenrevier konnte außerhalb des Plangebiets festgestellt werden.</p> <p>Gastvögel</p> <p>Das Plangebiet ist möglicherweise Teil eines Nahrungsgebiets des in der Umgebung festgestellten Waldkauzes sowie des Turmfalken. Weitere Nahrungsgäste sowie Rasten von Zugvögeln sind möglich.</p> <p>Säugetiere / Fledermäuse</p> <p>Ein besonderer Fokus bei den Untersuchungen lag auf den artenschutzrechtlich relevanten Fledermäusen. Mittels Fledermaus-Detektoren wurden folgende Arten erfasst: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus (gefährdet in SH), Fransenfledermaus, Großer Abendsegler (gefährdet in SH), Mückenfledermaus, Myotis-Art, Pipistrellus-Art, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Im Gelände wurden zudem 5 potenzielle Tagesquartiere (in Gehölzbeständen des Doppelknicks und eines im Südwesten gelegenen Gehölzes) und 3 potenzielle Winterquartiere (im Bereich des Altbaumbestandes des Doppelknicks) vorgefunden.</p>

Bedeutende Flugrouten wurden nicht festgestellt. Die Auswertung der Erfassungen ergab, dass der Schwellenwert einer bedeutenden Flugstraße lediglich in einem im Südwesten gelegenen Gehölz erreicht wurde.

Sonstige Säugetiere

Die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer Seltenheit speziell geprüfte Waldbirkenmaus konnte trotz Wildkameraeinsatz nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist somit ausschließbar.

Durch Sichtbeobachtungen und die Auswertung der Aufnahmen der Wildkamera ergaben sich Nachweise zahlreicher weiterer Säugetierarten. Hierunter befanden sich Baumarder, Mauswiesel, Feldhase, Igel, Reh und diverse Mausarten. Potenziell sind weitere Arten im Gebiet vorhanden. Ein Vorkommen der stark gefährdeten Haselmaus ist im nördlichen Schleswig-Holstein eher selten und kann am Vorhabenstandort nach Aussagen des LfU ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für ein nordöstlich des Plangebiets gelegenes vom NABU betreutes Gewässer sind Vorkommen des in Schleswig-Holstein gefährdeten Kammmolchs bekannt. Aus diesem Grund wurde eine Erfassung von Amphibien durchgeführt. Im nördlichen naturnahen Regenrückhaltebecken des Plangebiets konnten Laichballen des Teichfrosches festgestellt werden. Außerhalb des Plangebiets wurde das Vorkommen von Kammmolchen im NABU-Gewässer bestätigt. Zudem wurden in zwei weiteren östlich des Plangebiets gelegenen Gewässern Moorfroschlärven vorgefunden. Aufgrund der nah gelegenen Laichgewässer haben die außerhalb des Betriebsgeländes gelegenen Flächen des Plangebiets Funktion als Landlebensraum von Amphibien und insbesondere des Kammmolchs. Neben den vorgefundenen Arten sind weitere Vorkommen allgemein verbreiteter Arten, wie z.B. der Erdkröte, zu erwarten.

Fische

Im Rahmen der Amphibienerfassungen wurde im westlichen Regenrückhaltebecken ein Rotaugenbestand festgestellt.

Reptilien

Aufgrund besonderer Planungsrelevanz wurde das Gebiet auf ein Vorkommen der stark gefährdeten Zauneidechse untersucht. Diese Art war im Gebiet nicht vorhanden. Allerdings wurden Waldeidechsen angetroffen. Aufgrund der umgebenden Gewässer in naturnaher Umgebung ist des Weiteren ein Aufenthalt der gefährdeten Ringelnatter im Plangebiet nicht ausschließbar.

Weichtiere / Windelschnecken

Für die Feuchtsenke im mittleren Bereich des Plangebiets war anfänglich ein Potenzial von im Anhang II der FFH-Richtlinie vorkommenden Windelschnecken nicht ausschließbar. Eine Auswertung von Streuproben ergab, dass die zu prüfenden Windelschnecken im Gebiet nicht vorhanden sind.

Sonstige Arten

Der Artenschutzbeitrag weist darauf hin, dass artenschutzrechtlich relevante Käfer, Libellen und Schmetterlinge im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass das Plangebiet mit seinen mosaikartig verzahnten Brachflächen verschiedener Ausprägungen einen vielfältigen Lebensraum von Insekten darstellt, die hier in einer Vielzahl und mit vielen Arten zu erwarten sind.

Schutzstatus: Die beschriebenen Vögel, Amphibien, Reptilien und einzelne Säugetiergruppen- und -arten (z.B. Igel) sowie eine Vielzahl an Insektenarten (z.B. alle Wildbienenarten) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus sind Fledermäuse, der Kammmolch, der Moorfrosch,

	der Mäusebussard, das Teichhuhn und die Gastvögel Waldkauz und Turmfalke gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Der Betriebsstandort der ASF ist überwiegend versiegelt. Das nähere Umfeld des Betriebshofs sowie der Bundesstraße B 201 ist durch Lärmemissionen (Fahrzeugverkehr, Betrieb) belastet.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Das Plangebiet hat überwiegend allgemeine Bedeutung als Tierlebensraum. Von Besonderer Bedeutung ist die Funktion von Teilflächen als Landlebensraum des Kammmolchs.

2.1.1.8 Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete und -objekte, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2022), Artenschutzbeitrag zum B-Plan Nr. 108 / Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Schleswig (böp 2023).
Beschreibung	Im Plangebiet befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Röhricht, Arten- und strukturreiches Dauergrünland, Knicks). Die Biotope sind vernetzt mit Gebüsch und mit Ruderalvegetation unterschiedlicher Ausprägung, die auf rund 0,5 ha Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche besitzen. Bezüglich besonders geschützter Arten sind Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse und einzelne Arten- und Artengruppen der Säugetiere, Insekten und Wirbellosen vorhanden bzw. zu erwarten. Davon sind die Fledermäuse, der Kammmolch, der Moorfrosch, der Mäusebussard, das Teichhuhn und die Gastvögel Waldkauz und Turmfalke gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt . Zusätzlich können weitere weit verbreitete besonders und ggf. streng geschützte Tierarten im Gebiet vorhanden sein.
Vorbelastung	Der Betriebsstandort der ASF ist überwiegend versiegelt. Das nähere Umfeld des Betriebshofs sowie der Bundesstraße B 201 ist durch Lärmemissionen (Fahrzeugverkehr, Betrieb) belastet. Die Flächen mit Einsaatgrünland sind aufgrund der intensiven Nutzung extrem artenarm. Das im Norden gelegene Mesophile Grünland verliert aufgrund der fehlenden Nutzung und der eingesetzten Ruderalisierung zunehmend seine Qualität als schützenswertes artenreiches Grünland.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinblick auf das Arteninventar. Die gesetzlich geschützten Knicks und Röhrichte sind in Schleswig-Holstein verbreitet vertreten und von allgemeiner Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt. Auch das arten- und strukturreiche Dauergrünland ist noch verbreitet vertreten. Hier besteht eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt. Im Zusammenhang betrachtet, auch mit den angegliederten Ruderalfluren, besitzen die Flächen lokal eine besondere Bedeutung bezüglich der Biotoptypen- und Artenvielfalt.

2.1.1.9 Landschaft

Untersuchungs- rahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundla- gen	Landschaftsplan der Stadt Schleswig (1990), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2023), Landschaftsrahmenplan.
Beschreibung	<p>Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Schleswig in einer reliefreichen Knicklandschaft. Es umfasst den Betriebsstandort der ASF Haferteich und eine südlich gelegene Feldflur.</p> <p>Im Bereich des Abfallwirtschaftshofs wurde das ursprüngliche Landschaftsrelief deutlich verändert. Das Betriebsgelände ist geprägt durch eine großflächige versiegelte Fläche, ein Bürogebäude, eine Halle und eine Vielzahl an abgestellten Containern.</p> <p>In der Feldflur sorgen ausgeprägte Kuppen- und Senkenlagen für eine besondere Vielfalt des Landschaftsbildes. Neben intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen Flächen gibt es Reste von artenreichem Grünland sowie Sukzessionsflächen, die im Detail durch die Blütenvielfalt und die jahreszeitlichen Veränderungen der Vegetation eine weitere Vielfalt bewirken. Weiterhin landschaftsprägend sind einzelne Feldgehölze, ein Waldstück und eine Reihe aus alten Buchenüberhältern im Bereich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Doppelknicks.</p> <p>Dieser relativ naturnahe Landschaftsteil setzt sich über Flächen östlich der Straße "Haferteich" in Richtung Norden fort. Er wird allerdings an drei Seiten bereits von Siedlungsnutzungen eingefasst. Im Süden wird das Gebiet durch die Bundesstraße B 201 und den anschließenden Ortsteil der Stadt Schleswig begrenzt. Im Westen ist ein Deponiehügel in die Landschaft eingelagert, der vollständig begrünt ist und als Schafweide genutzt wird sowie mit Solaranlagen bestell ist. Im Norden befindet sich der Betriebshof der ASF. Dieser ist weitgehend hinter dichten Gehölzbeständen versteckt, kann allerdings vom Haferteich aus über die Zufahrten und von der südlichen Feldflur aus über eine größere Lücke des ansonsten abschließenden Gehölzbestands eingesehen werden.</p>
Vorbelastung	Der naturnahe Landschaftsausschnitt ist an mehreren Seiten von Siedlungsnutzungen umgeben, die z.T. im Gebiet wahrnehmbar sind (optisch: Solaranlagen, Container und Hallen des Abfallwirtschaftshofs; akustisch: Betrieb des Abfallwirtschaftshofs, Verkehrslärm der B 201; olfaktorisch: Geruchsemissionen aus dem Betriebsgelände der ASF).
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild der Feldflur besitzt aufgrund des ausgeprägten Reliefs und der teilweise naturnahen Ausprägung eine besondere Bedeutung. Der bestehende Abfallwirtschaftshof ist ein Siedlungselement ohne gestalterische Grünelemente. Der Standort in Nachbarschaft einer naturnahen Knicklandschaft bedeutet eine Störung des Landschaftsbildes und durch die Einzellage nördlich der Bundesstraße eine Zersiedelung der freien Landschaft um die Ortslage Schleswig.</p>

2.1.1.10 Menschen

Untersuchungs- rahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
----------------------------------	---

Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Schleswig, Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig (BHF 2023).
Beschreibung	<p>Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße B 201, welche das Plangebiet vom zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Schleswig trennt. Südlich der B 201 beginnt das Gewerbegebiet Ratsteich. Die nahest gelegenen Wohngebiete liegen ca. 280 m südwestlich und 300 m sowie 500 m südöstlich des Plangebiets, ebenso südlich der B 201.</p> <p>Der Planungsraum kann durch eine Unterführung unter der Bundesstraße B 201 fußläufig und mit dem Fahrrad erschlossen werden. Die östlich des Abfallwirtschaftshofs verlaufende Straße "Haferteich" ist Teil eines Fernradwegs, dem Wikingerweg.</p> <p>Im Gebiet südöstlich des Abfallwirtschaftshofs wurde im Zuge landschaftspflegerischer Gestaltungen (östlich des Plangebiets) ein öffentlicher wassergebundener Wanderweg angelegt, der von Reddern eingefasst ist und von Ausgleichsflächen begleitet wird. Über diesen Weg ist abseits von Straßen eine fußläufige Erschließung der Landschaft möglich und es ergibt sich ein ca. 1 km langer Rundweg für die Naherholung. Dieser ist vom Wohngebiet an der Straße "Fliederhof" über eine 430 m lange Strecke erreichbar.</p> <p>Ausflugsziele im direkten Umfeld des Abfallwirtschaftshofs sind ein kleiner Rastplatz mit Informationstafeln des NABU und Aussicht über einen reliefreichen und naturnah gestalteten Landschaftsausschnitt, der vom NABU betreut wird, sowie ein weiterer beschilderter Aussichtspunkt.</p> <p>Als Freizeiteinrichtung ist südöstlich des Plangebiets ein Hundesportverein vorhanden.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädigende Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht gegeben.</p> <p>Beeinträchtigungen sind im Umgebungsbereich des Abfallwirtschaftsbereichs im Rahmen der Erholungsnutzung z.T. durch Gerüche und Lärmemissionen wahrnehmbar.</p>
Vorbelastung	Der Betriebsstandort verursacht Lärm und Geruchsemissionen.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im 500 m Wohnumfeld von Wohngebieten Stadt Schleswig und hat besondere Bedeutung als siedlungsnaher Erholungslandschaft. Orte mit besonderer Bedeutung bezüglich Wohnnutzungen liegen außerhalb des Plangebiets.</p>

2.1.1.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Untersuchungsrahmen	Kulturdenkmale, Archäologische Fundstellen, Archäologisches Interessengebiet, Historische Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Denkmalliste Schleswig-Flensburg (Landesamt für Denkmalpflege), Archäologie-Atlas SH (Digitaler Atlas Nord).
Beschreibung	Westlich des Plangebiets befindet sich das eingetragene Denkmal "Apenstorp", der Standort einer mittelalterlichen Burganlage (Objektnummer aKD-ALSH-

	003878). Schutzzumfang sind ein Substanzerhalt des kompletten Objekts sowie Umgebungsschutz. Das Umfeld des Archäologischen Denkmals ist als Archäologisches Interessengebiet (Gebietsnummer 13) ausgewiesen. Es beginnt direkt westlich des Plangeltungsbereichs.
Vorbelastung	Das Denkmal und das Archäologische Interessengebiet sind von der Bundesstraße B 201 durchschnitten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit, Ausprägung, Schutzstatus. Das Plangebiet ist bezüglich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter von allgemeiner Bedeutung. Außerhalb befinden sich Bestandteile besonderer Bedeutung.

2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne den Bebauungsplan Nr. 108 ist weiterhin der Betrieb des Abfallwirtschafts- und Recyclinghofs möglich. Eine Erweiterung kann allerdings nicht verwirklicht werden.

Gemäß der Darstellungen des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans würde für die südlich an das Betriebsgelände anschließenden Flächen das Entwicklungsziel als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" weiter verfolgt werden.

Zudem sind die im Süden geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 zu beachten. Ein an der B 201, im Osten gelegenes Flurstück ist hierin als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Eine Flächenentwicklung wie sie im Bebauungsplan Nr. 108 vorgegeben wird (Extensivgrünland, Anlage von Feuchtbiotopen und Knicks) ist ebenso umsetzbar, allerdings nicht festgeschrieben. Eine intensive Landbewirtschaftung wäre weiterhin möglich.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Vorgehensweise zur Erstellung einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ist in Halbsatz 2 Buchstabe b) der Anlage 1 BauGB wie folgt vorgegeben:

"hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*
- bb) Der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen zu berücksichtigen ist*
- cc) Der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Lichte, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

- dd) Der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*
- ee) Der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*
- ff) Der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,*
- gg) Der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;*

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen."

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.2.1 "Relevante Wirkfaktoren und Wirkintensität" aufgelisteten Faktoren beschrieben und bewertet.

Die in der Anlage 1 Halbsatz 2 Buchstabe b) Aufzählung aa) bis hh) BauGB genannten Einflüsse und Wirkzusammenhänge werden bezüglich ihrer Auswirkungen auf die nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu prüfenden Umweltbelange sowie auf die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB beschrieben und bewertet.

Zu den genannten Umweltbelangen gehören folgende Bestandteile: Schutzgüter, Natura 2000-Gebiete, Wechselwirkungen, Darstellung in Landschafts- und anderen Plänen, Emissionen, Abfall, Abwasser, erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie, Luftqualität, Unfälle und Katastrophen.

Die gemäß § 1a BauGB in der Umweltprüfung abzuhandelnden ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz mit den Themen "Sparsamer Umgang mit Grund und Boden", "Berücksichtigung der Eingriffsregelung", "Konfliktbewältigung Natura 2000-Gebiete" und "Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel" sind in der Anlage 1 BauGB nicht als gesonderter Gliederungspunkt des Umweltberichts benannt. Da sie eine besondere Planungsrelevanz besitzen, haben diese Themen in diesem Umweltbericht dennoch ein gesondertes Kapitel erhalten (Kap. 2.2.11 "Auswirkungen bezüglich ergänzender Vorschriften zum Umweltschutz"). Auch dem Thema "Schutzgebiete" wird zum besseren Verständnis ein zusätzliches Kapitel gewidmet (Kap. 2.2.5 "Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete und -objekte").

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird verbal-argumentativ hergeleitet. Hierfür werden Maßstäbe des UVPG und Informationen weiterer rechtlicher Vorgaben der verschiedenen Administrationsebenen herangezogen.

2.2.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkintensität

2.2.1.1 Wirkfaktoren und Wirkintensität des geplanten Vorhabens

In Kapitel 1.3.5 "Allgemeine Wirkfaktoren" sind die planbedingten potenziellen bau,- anlagen- und betriebsspezifische Wirkfaktoren des Bebauungsplans aufgelistet.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden vor dem Hintergrund des derzeitigen Zustandes des Umwelt bewertet. Sie hängen von der räumlichen Reichweite und der Intensität der Wirkfaktoren sowie von dem aktuellen Umweltzustand einschließlich seiner Vorbelastungen und der Empfindlichkeit der betroffenen Umweltbelange ab.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108 der Stadt Schleswig sind aktuell insbesondere folgende Vorbelastungen und anthropogene Nutzungen vorhanden:

- Veränderungen des natürlichen Reliefs im Bereich des vorhandenen Betriebsgeländes
- Gebäudebestand des ASF Haferteich
- Insgesamt rund 1,5 ha versiegelte Flächen (Betriebsgelände, Straße)
- Entwässerungseinrichtungen
- Vorhandene Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen
- Geruchs- und Staubemissionen durch den Betrieb des Abfallwirtschaftshofs
- Verkehrslärm der Bundesstraße B 201
- Ablagerungen im westlichen Bereich des Betriebsgeländes
- Zu- und Abfahrten von Betriebsfahrzeugen und Kunden des Recyclinghofs
- Intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der südlichen Flächen
- Eingestellte Grünlandnutzung und Einsetzen von Sukzession im Bereich des gesetzlich geschützten Mesophilen Grünlands.

Für die Umweltprüfung sind lediglich diejenigen Einwirkungen relevant, mit denen die Wirkfaktoren gegenüber den bestehenden Verhältnissen Veränderungen auslösen können.

In der folgenden Tabelle werden die für die Umweltprüfung relevanten Wirkfaktoren mit der jeweils auslösenden städtebaulichen Festsetzung und der prognostizierten Wirkintensität (Angabe von Wirkort und Größenordnung des Wirkfaktors) aufgelistet. Anhand dieser Informationen werden in den nachfolgenden Kapiteln die Auswirkungen und erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die aktuelle Umweltsituation bewertet.

Tab. 1: Relevante Wirkfaktoren der städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Wirkfaktor	Auslösende städtebauliche Festsetzung	Wirkintensität	
		Wirkort	Größe
<i>Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)</i>			
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)	Verkehrsflächen, Bauflächen, RRB im Süden z.T. Grünflächen	Großteil des Plangebiets	Ca. 4,7 ha

Wirkfaktor	Auslösende städtebauliche Festsetzung	Wirkintensität	
		Wirkort	Größe
Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, Bewegung durch Menschen und Fahrzeuge als visueller Reiz)	Verkehrsflächen, Bauflächen, RRB im Süden, z.T. Grünflächen	Großteil des Plangebiets und der Umgebung	Ca. 4,7 ha plus Umgebung
Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels (Grundwasserhaltung für Baugruben)	Baufenster	Baufenster und Umgebungsbereiche	Im Rahmen von Baugruben für Gebäude
Abtransport von Bodenaushub	Bauflächen	Teilflächen des Plangebiets	Massen und Qualitäten werden im Rahmen der Vorhabenumsetzung ermittelt
Unfälle (Leckagen) mit Eintrag von Schadstoffen	Verkehrsflächen, Bauflächen, RRB im Süden, z.T. Grünflächen	Großteil des Plangebiets und Umgebung	Allgemeiner Baustellenbetrieb
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>			
Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung	Bauflächen, RRB im Süden, Grünflächen	Mittlerer Teil des Plangebiets	Ca. 4,8 ha (neue Bauflächen ca. 2,8 ha, neue Fläche RRB ca. 0,3 ha, neue Grünflächen ca. 1,7 ha)
Entfernen / Beeinträchtigung von Vegetation im Rahmen der Baufeldvorbereitung	Bauflächen und Regenrückhaltebecken sowie teilweise Grünflächen-zweckbestimmungen im Bereich vorhandener Vegetationsbestände	Teilflächen des Plangebiets	Verlust von Vegetationsflächen mit besonderer Bedeutung auf ca.2,0 ha (davon ca. 0,7 ha Wertgrünland, 0,9 ha Ruderalvegetation, 0,1 ha Röhricht und 0,1 ha Gehölz, 660 m Knick) sowie 130 m Knickentwimmung
Inanspruchnahme durch neue Versiegelungsflächen	Bauflächen	Teilflächen des Plangebiets	Ca. 2,5 ha
Vorhandensein von neuen Gebäuden und Nebenanlagen (gegenständliche und visuelle Barriere)	Gebäudelängen, Gebäudehöhen	Bauflächen	Neubauten mit Höhen bis 12,0 m über Gelände, Gebäudelängen über 50 m zulässig
Zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet	Verkehrsflächen und Bauflächen (GR) (2,5 ha Neuversiegelung)	Teilflächen des Plangebiets	Durch zusätzlich 2,5 ha Versiegelungsflächen
Zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut	Verkehrsflächen und Bauflächen (GR) (zusätzlich 2,5 ha Versiegelungsflächen)	Vorfluter	Aus zusätzlich 2,5 ha Versiegelungsflächen

Wirkfaktor	Auslösende städtebauliche Festsetzung	Wirkintensität	
		Wirkort	Größe
Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch sowie Vermischung von Boden zur Umsetzung neuer Vorhaben	Bauflächen, Grünflächen	Bauflächen und Flächen für die Regenrückhaltung sowie z.T. Grünflächen südlich des Betriebshofs	Bereich der ca. 2,8 ha Neubauf Flächen auf Böden überwiegend allgemeiner Bedeutung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>			
Zusätzlicher Verbrauch von Wasser, Energie Zusätzliche Entsorgung von Abfall und Abwasser	Baugebiet	Gebäude	Im Rahmen der Erweiterung des Betriebshofs um weitere Betriebsstätten und Personalbereiche
Emissionen durch zusätzlichen Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe)	Verkehrsflächen, Baugebiet	Pauschal Plangebiet und Umgebung	Durch Erhöhung der privaten und gewerblichen An- und Abfahrten
Emissionen (Licht, Lärm, Geruch, Staub, Gase, visuelle Bewegungsreize) durch Aufstockung der Nutzungen (Abfallwirtschaftsbetrieb und Recyclinghof)	Baugebiet	Pauschal Plangebiet und Umgebung	Durch Erhöhung des Wirtschaftsgeländes um pauschal ca. 80 %
Unfälle (Leckagen) im Rahmen der geplanten Nutzungen	Verkehrsfläche, Baugebiet	Plangebiet und Umgebung	Im Rahmen des Umgangs mit Abfällen und Recyclingstoffen

2.2.1.2 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Zusätzlich zur Abhandlung der direkten planbedingten Auswirkungen ist zu prüfen, ob zusätzlich erhebliche Auswirkungen entstehen, die gemäß Halbsatz 2 Buchstabe b) Unterpunkt ff) der Anlage 1 BauGB "infolge einer Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen" ausgelöst werden können.

Aktuell sind im Einflussbereich des Bebauungsplans Nr. 108 keine Vorhaben bekannt, die hinsichtlich kumulativer Wirkungen Relevanz besitzen.

2.2.2 Auswirkungen auf den Umweltzustand / § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c), d) BauGB)

2.2.2.1 Auswirkungen auf Fläche

Auswirkungen	Mit der Erweiterung des Betriebsstandorts und Bereitstellung einer weiteren Fläche für die Regenwasserrückhaltung werden ca. 4,8 ha Feldflur in Anspruch genommen, von denen rund 2 ha mit besonderer Naturnähe überplant werden. Die Auswirkungen sind vor dem Hintergrund des UVPG aufgrund der Flächeninanspruchnahme von deutlich weniger als 10 ha nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.2.2 Auswirkungen auf Boden

Auswirkungen	<p>Im Bereich der Erweiterungsflächen werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) durch Nivellierungen und Versiegelungen dauerhaft beeinträchtigt.</p> <p>Innerhalb des Sondergebiets und geringfügig im Straßenraum werden bis zu ca. 2,5 ha Neuversiegelungen ermöglicht. Unterhalb der Versiegelungsflächen werden die natürlichen Bodenprozesse größtenteils unterbunden. Bei einer Betroffenheit von weit weniger als 10 ha Neuversiegelungen sind die Auswirkungen nicht erheblich.</p> <p>Die in einer Senkenlage vorgefundenen Torfschichten weisen auf besondere Bodenverhältnisse mit ökologisch hochwertigem Potenzial hin. Der Standort ist allerdings durch intensive Landbewirtschaftung bereits anthropogen überprägt. Die Inanspruchnahme dieses Sonderstandorts ist aufgrund der Vorbelastung ebenfalls nicht erheblich.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Auswirkungen	<p>Die Planung ermöglicht auf ca. 2,5 ha Neuversiegelungen. Für den Grundwasserhaushalt bedeuten die zusätzlichen Versiegelungen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche und damit eine Verringerung der Grundwassereinspeisung. Zudem wird eine erhöhte Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut erwirkt.</p> <p>Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgestimmt. Im Bestandsbereich der Betriebsstätte sind keine wesentlichen Änderungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgesehen. Für die südlichen Erweiterungsflächen wird ein System aus umlaufenden Drainageleitungen und Versickerungsmulden sowie einer Grünfläche mit Funktion als Versickerungsfläche vorgesehen. Das auf den Verkehrsflächen der Erweiterungsflächen anfallende Regenwasser wird oberflächlich abgeführt und dem Muldensystem zugeführt. Die Dachflächen der Erweiterung werden ebenfalls größtenteils an das Muldensystem angeschlossen oder über das Kanalnetz abgeleitet.</p> <p>Durch das Versickern über die belebte Bodenzone wird das Niederschlagswasser gereinigt und dann dem Grundwasser zugeführt oder, in Bereichen mit anstehenden bindigen Böden, über Drainageleitungen einem neuen Kanalnetz zugeführt. Zusätzlich wird nichtbelastetes Wasser einem im Süden geplanten Feuchtbiotop zugeleitet.</p> <p>Das nicht verdunstete und versickerte Regenwasser (aus Dachflächen, Drainageleitungen und Notüberläufen) wird im neuen Kanalnetz gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen Vorfluter geleitet.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch zusätzlichen Oberflächenabfluss von ca. 2,5 ha Neuversiegelungen werden vor dem Hintergrund des im UVPG angelegten Rahmens für städtebauliche Entwicklungen nicht als erheblich gewertet. Ebenso sind die zusätzlich erwirkten Einleitungen aus wenigen Hektar Versiegelungsflächen nicht erheblich. Das Muldensystem (Förderung von Versickerung und Verdunstung) dient zudem einer Minimierung der Beeinträchtigungen.</p> <p>Für das geplante Vorhaben wurde ein Fachbeitrag zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach dem Regelwerk A-RW 1 erstellt (BN Umwelt 2023). Diese</p>
---------------------	---

	<p>Bewertungen sind auf spezielle Anforderungen ausgerichtet und umfassen lediglich einen Teilaspekt wasserrechtlicher Fragen. Es werden Abweichungen des zukünftigen Wasserhaushalts hinsichtlich "Ableitung", "Versickerung" und "Verdunstung" gegenüber dem anzunehmenden potenziell naturnahen Referenzzustand bilanziert. Bezüglich des Kriteriums "Ableitung" wird für den Bebauungsplan eine extreme Schädigung und bezüglich der Kriterien "Versickerung" und "Verdunstung" eine deutliche Schädigung ermittelt. Im Berechnungsprotokoll erfolgt folgende Bewertung: <i>"Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet Haferteich 230915 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dieses gilt es zu vermeiden"</i>. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Versickerung und Verdunstungswerte beschrieben. Hierzu gehört z.B. das offene Entwässerungssystem, welches für den Betriebs Hof geplant ist. Auch die Verwendung in offenen Wasserflächen, als Zier- oder Biotopelemente, kann das Regenwasser zur Verdunstung zu bringen. Als weitere Maßnahmen werden der Bau von Grünflächen und ausreichend Pflanzungen sowie Baum- und Heckenpflanzen benannt.</p> <p>Der Lage des Plangebiets in einem Trinkwassergewinnungsgebiet wird durch die bereits laufenden Abstimmung des geplanten Vorhabens mit der unteren Wasserbehörde Rechnung getragen.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig: Der Wasserhaushalt wird gemäß der Wasserhaushaltsbilanz nach dem Regelwerk A-RW 1 extrem geschädigt.</u></p> <p><i>Hierzu ist anzumerken, dass die Bewertungen sich auf einen potenziell naturnahen Referenzzustand beziehen und die vorhandenen Versiegelungen nicht als Vorbelastung berücksichtigen.</i></p>

2.2.2.4 Auswirkungen auf Klima

Auswirkungen	<p>Es wird durch die Entwicklung von Bauflächen eine Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen prognostiziert. Die Auswirkungen sind lokal auf das Plangebiet begrenzt und nicht erheblich.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.2.5 Auswirkungen auf Luft

Auswirkungen	<p>Die Ermöglichung zu weiteren Versiegelungen und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch Nutzer der geplanten Bauflächen können lokal zu einer Verschlechterung der Luftqualität durch Stäube und Schadstoffemissionen führen. Die Neustrukturierung des Gebiets ermöglicht allerdings auch, z.B. durch eine geplante Überdachung des Abfallumschlags, eine Reduzierung von derzeit vorhandenen Emissionen. Die betriebsbedingten Emissionen werden vor Umsetzung der Planung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beurteilt. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.2.6 Auswirkungen auf Pflanzen

Auswirkungen	Mit dem geplanten Vorhaben werden hinsichtlich der Vegetation ca. 1,2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackergras) überplant. Alle anderen Erweiterungsflächen sind durch Vegetation besonderer Bedeutung geprägt und es gehen ca. 0,7 ha Mesophiles Grünland, 0,9 ha Ruderalvegetation, 0,1 ha Gehölz, 0,1 ha Röhricht und 660 m Knick verloren. Weitere 130 m Knick werden in ihren Funktionen beeinträchtigt und entwidmet. Die genannten Biotoptypen sind mosaikartig miteinander vernetzt und bilden mit ihrem Arten- und Blütenreichtum zudem wertvolle Insektenlebensräume.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Durch die geplanten Nutzungen geht ein Komplex aus vielfältigen Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung (Mesophiles Grünland, Ruderalvegetation, Gehölz, Röhricht, Knicks) auf rund 2,0 Hektar verloren.

2.2.2.7 Auswirkungen auf Tiere

Auswirkungen	<p>Mit dem Bebauungsplan werden großflächige Brachflächen sowie Gehölzstrukturen und eine Feuchtsenke überplant.</p> <p>Lebensraumverluste von Brutvögeln und Fledermäusen entstehen vor allem durch die Beseitigung der Knicks und der anderweitigen kleinflächigen Gehölzstrukturen. Hiervon können auch einzelne potenzielle Quartiere von Fledermäusen betroffen sein.</p> <p>Mit der Erweiterung des Betriebshofs in Richtung Süden wird eine Reduzierung von Landlebensräumen des artenschutzrechtlich relevanten Kammmolchs erwirkt. Im Gegenzug erfolgt südlich davon, durch die Anlage einer Feuchtsenke und Entwicklung von Extensivgrünland, eine Aufwertung von Ackerflächen als neuer Lebensraum.</p> <p>Zudem wird mit der Überplanung der verschiedenartigen Brachflächen blütenreicher Insektenlebensraum und Lebensraum vieler weiterer Tierarten beseitigt.</p> <p>Zusammenfassend betrachtet gehen durch das geplante Vorhaben Lebensräume von Tiervorkommen allgemeiner Bedeutung verloren. Relevante Konflikte bezüglich Landlebensräumen von Amphibien und Fledermausquartieren können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Fauna sind nicht zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.2.8 Berücksichtigung der Wirkungsgefüge zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Gemäß § 1 Ab. 6 Nr. 7 Buchstabe a) sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen "Tiere", "Pflanzen", "Fläche", "Boden", "Wasser", "Luft" und "Klima" zu bewerten. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung des Wirkungsgefüges in allen Einzelheiten ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen zwischen den typischen Aspekten der Umwelt dargestellt. Als Grundlage für das Kapitel 2.2.4 "Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des

Umweltschutzes" sind auch die Belange "Biologische Vielfalt", "Mensch" und "Kulturgüter" in die Matrix mit einbezogen.

Aufgrund der Wirkungsgefüge können Auswirkungen auf einen Umweltbelang (z.B. Boden) Auswirkungen auf einen anderen Umweltbelang (z.B. Wasser) nach sich ziehen. Die bekannten Wirkungsgefüge wurden bei der Zusammenstellung der vorangegangenen Kapitel 2.2.2.1 bis 2.2.2.7 grundlegend bereits berücksichtigt. In Kapitel 2.2.4 "Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes" werden einzelne mögliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen sowie deren Folgen auf die Umwelt beispielhaft beschrieben.

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Aspekten der Umwelt

		Umweltaspekte								Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima/Luft	Tiere + Pflanzen	Biologische Vielfalt	Landschaft	Fläche	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	■	•	■	■	•	—
Wasser		■		•	■	■	•		•	•	•
Klima / Luft		•	•		•	•	—	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	■	—	•	•	•
Land-schaft		—	—	—	•	■		•	■	•	■
Biologi-sche Viel-falt		•	•	•	■		■	•	•	•	■
Fläche		■	■	■	■	■	■		■	■	■
Kulturgü-ter		—	—	—	•	•	■	•		•	•
Wohnen		•	•	■	■		■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark • mittel • wenig — gar nicht

2.2.2.9 Auswirkungen auf Biologische Vielfalt

<p>Auswirkungen</p>	<p>Mit dem mesophilen Grünland, den Röhrichtflächen und den Knicks werden gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 1 ha überplant. Im Zusammenhang mit den angegliederten Ruderalfluren und Gebüsch, die auf ca. 0,3 ha Bedeutung als Ausgleichsfläche besitzen, gehen auf rund 2,0 ha Vegetationsbestände mit Bedeutung für die biologische Vielfalt verloren. Die Beeinträchtigungen sind als standörtliche Verluste zu werden. Die biologische Vielfalt der Biotoptypen und Pflanzenarten des Raums wird durch diese Verluste nicht maßgeblich beeinträchtigt.</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zu einem Verlust von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten und einigen streng geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse, Kammmolch). Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb, wovon auch die streng geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch betroffen sein können, kann durch Einhaltung von Bauzeiten und weitere im Artenschutzbeitrag beschriebene Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des Vorkommens von überwiegend weit verbreiteten Arten sowie durch die Einhaltung von Bauzeiten und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>-</p>

2.2.2.10 Auswirkungen auf Landschaft

<p>Auswirkungen</p>	<p>Für die Betriebserweiterung werden ca. 4,8 ha einer reliefreichen Knicklandschaft mit z.T. extensiven Nutzungsformen und Brachflächen überplant. Der Raum ist durch die Altdeponie und den Betriebsstandort bereits optisch vorbelastet, allerdings werden deutlich kompaktere Gebäudekörper mit Längen von mehr als 50 m ermöglicht, die in der umgebenden Landschaft sichtbar sein werden. Aufgrund der Bewertung im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) sowie aufgrund der in der Ortsplanung bisher vorgesehenen Entwicklung von extensiven Landnutzungsformen und Erholungsnutzung, werden dieser Landschaftsverlust zusammen mit einer Überprägung der naturnahen Umgebung durch neue Gebäude als erheblich gewertet.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p><u>Nachteilig:</u> In einer Knicklandschaft mit Bedeutung als historische Kulturlandschaft und mit örtlichen planerischen Vorgaben für extensive Landnutzungsformen werden ca. 3,1 ha, davon ca. 2 ha naturnah ausgeprägt, mit Gebäuden und Infrastruktur überplant.</p>

2.2.2.11 Auswirkungen auf den Menschen

<p>Auswirkungen</p>	<p>Die Erweiterung des Betriebs der ASF erfolgt in einem Landschaftsraum, der Bedeutung für die wohnortnahe Erholung hat. Der Erholungswert des östlich verlaufenden Wanderwegs wird durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Der Weg wird allerdings weiterhin von Gehölzsäumen und den angrenzenden Waldstücken begleitet. Zudem werden im Süden neue extensive Landnutzungsformen hergestellt. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung lokaler Bedeutung ist damit nicht erheblich.</p> <p>Auswirkungen durch betriebsbedingte Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm) werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vor Umsetzung der Planung beurteilt. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch ist aufgrund des Genehmigungserfordernisses nicht auszugehen.</p>
----------------------------	---

Erhebliche Auswirkungen	-
--------------------------------	---

2.2.2.12 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Der Bebauungsplan liegt in der Nähe eines archäologischen Schutzgebiets und grenzt an ein Archäologisches Interessengebiet. Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (AL-SH 2023) liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass Denkmale vom geplanten Vorhaben betroffen sein können. Aus diesem Grund werden vorab einer Umsetzung der Vorhabenplanung archäologische Untersuchungen durchgeführt.
Erhebliche Auswirkungen	-

2.2.3 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / § 1 Abs.6 Nr. 7 b) BauGB)

Natura 2000-Gebiete sind von den geplanten Entwicklungen nicht betroffen.

2.2.4 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes / § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB

Gemäß Anlage 1 BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen gemäß § 1 (6) Nr.7 i) BauGB, d.h. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a-d zu beschreiben. Hierunter fallen die einzelnen Aspekte der Umwelt (abiotische Standortfaktoren, Pflanzen- und Tierlebensräume sowie Umweltbelange des Menschen) sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes umfassen ein komplexes Wirkungsgefüge. In Kap. 2.2.2.8 "Berücksichtigung des Wirkungsgefüges zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima" wurden bereits typische Wechselwirkungen in einer Matrix veranschaulicht. Aufgrund der Zusammenhänge können Eingriffswirkungen auf einen Belang der Umwelt Folgen für einen anderen Belang der Umwelt nach sich ziehen. So hat z.B. die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, mit den Folgen, dass der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung des Wirkungsgefüges in allen Einzelheiten ist aus diesen Gründen nicht möglich. Die bekannten Wirkungsgefüge wurden bei der Zusammenstellung der vorangegangenen Kapitel allerdings grundlegend bereits berücksichtigt. Im Folgenden werden beispielhaft einige für den B-Plan Nr. 108 mögliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen sowie deren Folgen für die Umwelt dargestellt.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Versiegelung → Entfall der Speicher- und Pufferfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser (Verhinderung der Aufnahme und Versickerung von Regenwasser) → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Versiegelung → Entfall der Speicher- und Pufferfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser (Ableitung von Regenwasser in die Vorflut) → Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut
- Versiegelung → Verhinderung der Austauschfunktion zwischen Boden und Luft → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Luft (geringere Verdunstung im Plangebiet) → Geringere Luftfeuchtigkeit und Verdunstungskühle → Veränderung des Lokalklimas und der Luft.
- Versiegelung → Unterbindung der Lebensraumfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Pflanzen (Verhinderung von Pflanzenbewuchs) → Fehlender Pflanzenbewuchs → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Tieren (Verlust an faunistischem Lebensraum) → Geringeres Vorkommen von Pflanzen und Tieren im Plangebiet → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Tieren und Pflanzen sowie Umweltbelange des Menschen (Verlust an empfundener Naturnähe) → Verringerung der landschaftsgebundenen Erholungsqualität des Raums.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Tieren (Verlust von Tierlebensräumen) → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen, Tieren und Umweltbelange des Menschen (Verringerung an empfundener Naturnähe) → Verringerung der landschaftsgebundenen Erholungsqualität des Raums.
- Beseitigung von Gehölzen → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Klima/Luft (Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion) → Verlust von Schattenplätzen und Erhöhung des Staubgehalts der Luft → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Immissionen (Verkehr, Gewerbebetrieb)

- Verkehrsemissionen → Eintrag von Feststoffen in die Luft → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Luft und Mensch (Einatmung von Luftschadstoffen) → Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Luftschadstoffe.
- Staub- und Geruchsemissionen → Eintrag von Feststoffen und Gerüchen (Abfall) in die Luft → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Luft und Mensch (Einatmung von Gerüchen und Luftschadstoffen) → Beeinträchtigung des Wohlbefindens und ggf. der Gesundheit des Menschen am Arbeitsplatz und in der Erholungslandschaft

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der Auswirkungen auf den Umweltzustand und auf die Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Durch die dargestellten Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden keine Auswirkungen ausgelöst, welche maßgeblich über die in Kap. 2.2.2 "Auswirkungen auf den Umweltzustand / § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c), d) BauGB)" sowie Kap. 2.2.3 "Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / § 1 Abs.6 Nr. 7 b) BauGB)" bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

2.2.5 Auswirkungen auf Sonstige Schutzgebiete und -objekte

2.2.5.1 Naturpark

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks "Schlei". Bei dem bestehenden Betriebsgelände der ASF Haferteich handelt es sich nicht um einen wertgebenden Bestandteil des Naturparks. Die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft mit ausgeprägtem Relief und vorhandenen Biotopflächen im Umfeld von einem der Erholung dienenden Wegenetz steht dem Ziel einer Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft entgegen. Aufgrund der Größe des Naturparks wird mit der ca. 3,2 ha umfassenden Betriebserweiterung eine raumwirksame erhebliche Beeinträchtigung des 50.000 ha großen Naturparks und seiner Erholungseignung nicht ausgelöst.

2.2.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im zentralen Bereich des Plangebiets werden gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Knicks, Arten und strukturreiches Dauergrünland, Röhricht) überplant. Die Kompensation für Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope ist durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und durch Zuordnungsfestsetzungen für Abbuchungen aus Ökokonten in den Bebauungsplan eingestellt. Vor Umsetzung des geplanten Vorhabens werden bei der unteren Naturschutzbehörde Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eingereicht.

2.2.5.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks

Mit dem geplanten Vorhaben werden 3.350 m² einer 5.120 m großen Ausgleichsfläche, die der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 zugeordnet ist, mit Bauflächen überplant. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 108 werden neue Kompensationsflächen angelegt. Im Nachgang wird der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 für die entfallende Ausgleichsfläche ein neuer Standort im Bereich der Kompensationsflächen des Bebauungsplans Nr. 108 zugeordnet.

Zudem wird ein 190 m langer Knick, der als Ausgleich dem Bebauungsplan Nr. 75 zugeordnet ist, größtenteils entfernt und in Teilen entwidmet. Aus den im Rahmen des Bebauungsplans erforderlichen Knickkompensationsmaßnahmen wird im Nachgang dem Bebauungsplan Nr. 75 für den entfallenden Ausgleichsknick ein neuer Standort im Bereich der Knickkompensation des Bebauungsplans Nr. 108 zugeordnet.

2.2.5.4 Besonders und streng geschützte Arten

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können.

Das Büro für ökologisch-faunistische Planung hat zum geplanten Vorhaben einen Artenschutzbeitrag erstellt (böp 2023). Dieser enthält das folgende Fazit:

„Die vorliegende artenschutzfachliche Bewertung der Planung zum Bebauungsplan 108 der Stadt Schleswig (Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Haferteich) wurde auf Grundlage einer datengestützten Potenzialabschätzung erstellt. Hierzu wurden gezielte artbezogene Erfassungen zur Klärung potenziell vorkommender bewertungsrelevanter Arten durchgeführt:

- *Fledermäuse (Quartierstrukturen, Flugrouten)*
- *Waldbirkenmaus*
- *Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch)*
- *Reptilien (Zauneidechse)*
- *FFH-Windelschnecken (Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke)*
- *sowie Vögel (begleitende Datenerhebung).*

Waldbirkenmaus, Zauneidechse und die Windelschneckenarten sind im Gebiet nicht vorhanden. Bedeutende Flugrouten von Fledermäusen waren nicht festzustellen.

Die hauptsächlichen artenschutzfachlichen Konfliktpunkte wurden bei den streng geschützten Amphibienarten ermittelt (speziell Kammolch und Moorfrosch), deren Laichgewässer sich in geringer Entfernung zum Planungsgebiet befinden.

Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen können gemäß Abstimmung mit dem LFU ohne Einbeziehung externer Maßnahmenflächen umgesetzt werden.

Wesentliche Punkte der aus der Konfliktlage abgeleiteten Maßnahmen sind

- *Abgrenzung des Baugeländes mit einem mobilen Amphibienzaun (Bauphase)*
- *Einrichtung einer einseitig querbaren stationären Amphibiensperrwand (dauerhaft)*
- *artbezogene Entwicklung extensiv genutzter Grünland- bzw. Brachflächen im Maßnahmengebiet*
- *Anlage einer Feuchtsenke (Feuchtbiotop/ Temporär-Gewässer) im Maßnahmengebiet*
- *Installation von Quartierstrukturen bzw. Nisthilfen*
- *Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung.*

Mit Berücksichtigung der ermittelten Artenschutzmaßnahmen ist die Planung gemäß den Bestimmungen des §44 Absatz 1 BNatSchG vollzugsfähig. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote wird nicht ausgelöst.“

2.2.6 Entwicklungen gegenüber den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen / § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Zusätzlich zur Prognose der Entwicklungen gegenüber den Darstellungen von Landschaftsplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB insbesondere auch die Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts in die Bewertung mit einzubeziehen.

2.2.6.1 Landschaftsplan der Stadt Schleswig

Am Standort der ASF Haferteich stellt der Landschaftsplan noch eine Aufschüttungsfläche der Altdeponie dar. Der Betriebsstandort der ASF Haferteich wurde erst nach Erstellung des Landschaftsplans, in den 90er Jahren, an diesem Standort errichtet. Für die umliegenden Flächen sieht der Landschaftsplan eine extensive Landbewirtschaftung vor. Die geplante Erweiterung

des Betriebsstandorts steht diesen Plandarstellungen entgegen. Im Ergebnis einer Alternativenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung für den ASF Haferteich (siehe hierzu Aussagen in der Begründung) konnte allerdings kein anderweitiger Standort zur Verfügung gestellt werden.

2.2.6.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Gebiete des landesweiten und regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.6.3 Bewirtschaftungsplan Schlei/Trave zur Umsetzung der WRRL

Die im Bewirtschaftungsplan Schlei/Trave dargestellten Maßnahmen sind auf rechtliche, administrative, konzeptionelle und wirtschaftliche Instrumente ausgerichtet. Diese fließen über die Beachtung rechtlicher Vorgaben, insbesondere wasserrechtlicher Vorschriften, sowie weiteren Informationen aus dem Beteiligungsverfahren in das Bauleitplanverfahren mit ein.

2.2.6.4 Maßnahmenprogramm Schlei/Trave zur Umsetzung der WRRL

Im Plangebiet werden keine Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt.

2.2.6.5 Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig

Mit der Erweiterung des Betriebshofes sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Verkehre zu erwarten, die für maßgebliche geänderte Beurteilungen der Situation an der B 201 im Lärmaktionsplan sorgen.

2.2.6.6 Abfallwirtschaftsplan

Die Hausmüll- und Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (AWS) und nach Leitlinien des Abfallwirtschaftsplans. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dazu, dass die Abfallbewirtschaftung des Kreises Schleswig-Flensburg ertüchtigt wird.

2.2.7 Entwicklung bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern / § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen (Verkehrsemissionen, Heizprozesse, Staubentwicklungen) ist zu erwarten, dass Luftschadstoffe in einem für Gewerbestandorte üblichen Maß freigesetzt werden. Vor Umsetzung des Planvorhabens wird ein Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG durchgeführt. Vor diesem Hintergrund sind maßgebliche Beeinträchtigungen durch Emissionen nicht zu erwarten. Aufgrund neuer Techniken kann möglicherweise auch eine Reduzierung von derzeit verursachten Emissionen erwirkt werden. Abfälle werden vor Ort sachgerecht umgeschlagen. Der zukünftige Umgang mit Schmutzwasser wird noch mit der Abwasserentsorgung der Stadtwerke SH abgestimmt.

2.2.8 Entwicklungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie / § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Hinsichtlich der Vorhabenplanung sind Solarmodule auf den Dächern vorgesehen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden / § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB

Bei raumbedeutsamen Planungen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist gemäß § 50 Satz 2 BImSchG bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Gebiete mit nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerten sind im Plangebiet und näheren Umgebungsbereich nicht vorhanden.

2.2.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind / § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen. Für das nach dem Bebauungsplan Nr. 108 zulässigen Vorhaben (Erweiterung eines Standortes für die Abfallwirtschaft) besteht bezüglich schweren Unfällen, Katastrophen und Eingriffen Unbefugter aufgrund des Standorts und der geplanten Nutzung keine Relevanz.

2.2.11 Auswirkungen bezüglich ergänzender Vorschriften zum Umweltschutz / § 1a BauGB

2.2.11.1 Prüfung bezüglich der Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Mit der ermöglichten dichten Bauweise wird einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

2.2.11.2 Prüfung bezüglich der Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die in §§ 13-15 BNatSchG genannten Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 108 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung auslösen, werden mit dem Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgte gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013) und wird in einem gesonderten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (BHF 2023) erläutert. Im Folgenden wird geprüft, ob im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 103 die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vor dem Hintergrund des § 1a Absatz 3 BauGB in der Abwägung erfolgt ist.

Vermeidung von Eingriffen

Die Minimierung und Vermeidung von Eingriffen wird durch folgende Maßnahmen erwirkt:

- Die Gebäudehöhen werden durch Festsetzungen auf ein Höchstmaß begrenzt (Schutz des Landschaftsbildes)
- Am Rand des zukünftigen Betriebsgeländes bleibt ein Saum aus Gehölzbeständen erhalten (Emissionsschutz, Schutz des Landschaftsbildes)
- Das Waldstück an der Bundesstraße 201 bleibt vollständig erhalten. Zu diesem Waldstück und einer weiteren Waldfläche, die sich östlich des Plangebiets befindet, werden mit baulichen Anlagen die erforderlichen forstrechtlichen Waldabstände eingehalten
- Eine zwischen zwei Sondergebietseilen vorhandene Reihe aus alten Knicküberhältern wird zur Erhaltung festgesetzt (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes)
- Die in Grünflächen integrierbare vorhandene Gehölzbestände werden zur Erhaltung festgesetzt (Schutz von Lokalklima, Luft, Vegetation, Tieren, Orts- und Landschaftsbild)
- Der Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Kammmolche und Moorfrösche der östlichen gelegenen Laichgewässer bleibt durch die Entwicklung von Maßnahmenflächen und Lenkungsmaßnahmen weiterhin funktionsfähig. (Schutz von Tieren, Besonderer Artenschutz)
- Zum allgemeinen Schutz von Vegetation während der Bauphase gilt die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- Zum Schutz von Boden und Wasser im Rahmen der Bauphase gilt die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial".

Ausgleich von Eingriffen

Gemäß des Runderlasses zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurden Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in den Boden und zusätzlich für Eingriffe in Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung bilanziert.

Überschlägig entstehen durch die Planungen des Bebauungsplans Nr. 108 Eingriffe in Natur und Landschaft durch Neuversiegelungen in einer Größenordnung von rund 1,4 ha und durch Verlust von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung auf einer Fläche von ca. 2,0 ha (Gehölze, Mesophiles Grünland, Röhricht, Ruderalvegetation, Knicks) sowie durch Entwidmung von Knicks. Hierfür wurde ein Ausgleichsbedarf von rund 2,2 ha zur Kompensation von Eingriffen in den Boden und in Ruderalfluren, je ca. 0,1 ha zum Ausgleich von Gehölzen und Röhricht, ca. 0,7 ha zum Ausgleich von Mesophilem Grünland und 790 m Knickneuanlagen ermittelt. Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Röhricht, Mesophiles Grünland, Knicks) wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Als Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet werden Ackerflächen zu Extensivgrünland entwickelt, Gehölzflächen angepflanzt, ein Feuchtbiotop hergestellt und Knicks angelegt.

Die Kompensation von Eingriffen kann im Plangebiet nicht vollständig umgesetzt werden und war außerhalb des Plangebiets vorzusehen. Hierfür sind Abbuchungen von rund 1,0 ha aus dem Ökokonto Gelting, Abbuchungen von 390 m Knick aus einem Knickökokonto in Rabenkirchen-Faulück sowie die Herstellung von ca. 0,7 ha Gehölzanpflanzungen in der Gemarkung Kleinvollstedt vorgesehen.

Fazit

Die vorgenannten Angaben werden durch geeignete Festsetzungen des Bebauungsplans und über vertragliche Vereinbarungen gesichert. Damit werden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a BauGB vollständig berücksichtigt.

2.2.11.3 Prüfung der Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebieten sind im Umgebungsbereich nicht vorhanden.

2.2.11.4 Prüfung bezüglich der Berücksichtigung von Maßnahmen bezüglich des Klimawandels

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist zu prüfen, ob den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wird.

Folgende Maßnahmen zum Klimaschutz können dem B-Plan Nr. 108 zugeordnet werden:

- Ausweisung von kompakten Bauflächen (Energieeffizienz ⇒ Vermeidung von CO₂-Emissionen).

Folgende Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, können dem B-Plan Nr. 108 zugeordnet werden:

- Erhalt von randlichen und in das Sondergebiet hineinragenden Gehölzstrukturen sowie Neuanpflanzung von Gehölzen (Schutz für das Lokalklima ⇒ Anpassung an zunehmende Trockenphasen)
- Entwicklung von Extensivgrünland (Schutz für das Lokalklima ⇒ gegenüber Acker verbesserte Wasserrückhaltung im Boden ⇒ Anpassung an zunehmende Trockenphasen)
- Entwässerungskonzept mit Versickerungsmulden (Sicherung des Wasserangebots für Pflanzen ⇒ Anpassung an zunehmende Trockenphasen; Schaffung von Verdunstungsflächen ⇒ Verminderung der Veränderung des Lokalklimas in Richtung eines trockenen Siedungsklimas).

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die über Festsetzungen bzw. anderweitige Regelungen sowie für nachfolgende Planungsebenen vorgeschlagene Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen aufgelistet. Dabei werden folgende Zuordnungen verwendet:

- Verringerung: Begrenzung von Umweltauswirkungen durch eine allgemeine Begrenzung des Ausmaßes des geplanten Vorhabens (z.B. über Fläche, GRZ, Gebäudehöhe oder Lärmpegel).
- Verhinderung: Unterbinden von Umweltauswirkungen, die sich durch die Wirkfaktoren spezieller Planinhalte ergeben. Die Unterbindung kann über die Planung eines zusätzlichen Vorhabenbestandteils (z.B. Zaun oder Hecke zum Schutz gegenüber Betreten/Befahren), oder über einen Ausschluss spezieller Vorhabenumsetzungen (z.B. Verbot blendende Dacheindeckung) erfolgen.
- Vermeidung: Standörtliche Begrenzung von Beeinträchtigungen. (z.B. Auswahl konfliktarmer Flächen für das Bauvorhaben, Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Gehölzbestände).

Maßnahmen, die dazu dienen, mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen, sind durch Fettschrift hervorgehoben.

Maßnahmen, die dazu dienen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sind als artenschutzrechtliche Maßnahmen (Ar) gekennzeichnet.

Maßnahmen, die dazu dienen, Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu vermeiden, sind als biotopschützende Maßnahme (B) gekennzeichnet

2.3.1.1 Festsetzungen

Maßnahme	Funktion
Im Süden werden Extensivgrünlandflächen entwickelt und ein für Amphibien geeignetes Feuchtbiotop angelegt (Tiere, Besonderer Artenschutz)	Vermeidung (Ar)
Auf der Ostseite des Sondergebiets wird eine dauerhafte einseitig querbare Amphibiensperrwand hergestellt (Schutz Tiere, Besonderer Artenschutz)	Verhinderung (Ar)
Soweit möglich bleiben im Plangebiet vorhandene Knicks erhalten und werden dauerhaft gesichert (Schutz Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Biotopschutz)	Vermeidung (B)
Die gesetzlich geschützten Knicks, Gehölzbestände und Maßnahmenflächen werden während der Bauphase mit einem festen Bauzaun geschützt (Schutz Pflanzen, Tiere, Biotopschutz)	Verhinderung (B)
Die Gebäudehöhen werden durch Festsetzungen auf ein Höchstmaß begrenzt (Schutz des Landschaftsbildes)	Verringerung
Auf Teilflächen werden große kompakte Baukörper ermöglicht (Flächen- und Energieeffizienz)	Vermeidung
Der östliche Teil einer bestehenden Ausgleichsfläche bleibt erhalten (Schutz Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft)	Vermeidung
Gehölzbestände bleiben soweit wie möglich erhalten (Schutz Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschafts-/Ortsbild,)	Vermeidung
Für die Außenanlagen sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (Schutz von Tieren)	Verringerung
Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung vorgeschrieben (Schutz Pflanzen, Tiere, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz)	Verhinderung

2.3.1.2 Hinweise

Der Bebauungsplan gibt Hinweise auf weitere Maßnahmen, die im Rahmen weiterer eigenständiger Rechtsvorschriften zu beachten sind.

Hinweis	Rechtsgrundlage
Artenschutzrechtliche Hinweise auf Schonzeiten und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollen dem Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes vorbeugen.	Besonderer Artenschutz (Ar)

2.3.1.3 Vorschläge für nachfolgende Planungsebenen

Maßnahmenvorschlag	Umweltbelang
Die Dachflächen der Gebäude sollten mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien oder, bzw. soweit machbar zusätzlich, mit Gründächern ausgerüstet werden	Wasser, Lokalklima, Luft, Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel
Zum Schutz von Tieren sind die im Artenschutzbeitrag (böP 2023) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen	Tiere, Besonderer Artenschutz
Im Rahmen der konkreten Entwässerungsplanung sollte geprüft werden, ob weitere Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung des anfallenden Regenwassers umgesetzt werden können.	Wasser, Lokalklima, Anpassung an Klimawandel, Mensch
Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.	Boden, Wasser, Luft, Mensch
Zum allgemeinen Schutz von Vegetation während der Bauphase gilt die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"	Pflanzen, Tiere
Zum Schutz von Boden und Wasser im Rahmen der Bauphase gilt die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"	Boden, Wasser

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.2.1 Innerhalb des Plangeltungsbereichs

Ausgleichsmaßnahmen	Hintergrund
Im Süden werden Maßnahmenflächen entwickelt (Extensivgrünland, Feuchtbiotop) und neue Knicks angelegt	Eingriffsregelung, Besonderer Artenschutz
Im Umfeld des Sondergebiets werden neue Gehölzanzpflanzungen hergestellt	Eingriffsregelung

2.3.1.2 Außerhalb des Plangeltungsbereichs

Ausgleichsmaßnahme	Hintergrund
Abbuchung von Flächen (z.T. mit Qualitäten als Wertgrünland) und Knicks aus Ökokonten im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland	Eingriffsregelung, Gesetzlich geschützte Biotope
Herstellung von Gehölzanzpflanzungen im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland	Eingriffsregelung

2.3.3 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahme	Umweltbelang
Die Stadt Schleswig überwacht die Durchführung einer Umweltbaubegleitung	Pflanzen, Tiere, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz
Die Stadt Schleswig überwacht den Zustand und die zulässigen Pflegemaßnahmen der Maßnahmenflächen	Pflanzen, Tiere, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz, Eingriffsregelung

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine Sicherung und zukunftssichere Entwicklung des Betriebsstandorts der ASF Haferteich. Hierfür hat sich im Rahmen einer Prüfung alternativer Standorte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätte als naheliegende und zielführende Lösung herausgestellt.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die geplante Betriebserweiterung und Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft fest. Zu Beginn der Planungen wurden Möglichkeiten betrachtet, wie am sinnvollsten Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können. Dabei wurde als Voraussetzung ein kompaktes Areal aus Sondergebietsflächen angestrebt, das von bestehenden Gehölzbeständen eingerahmt wird.

Um Eingriffe in ein schützenswertes zentral gelegenes Areal aus gesetzlich geschütztem Grünland mit eingelagertem Röhricht und umgebenden Ruderalfluren sowie die Inanspruchnahme einer vorhandenen Ausgleichsfläche zu vermeiden, wäre theoretisch eine Aufteilung des Betriebshofs auf zwei Standorte erforderlich gewesen, mit dem vorhandenen nördlichen Standort und einen ca. 100 m weiter südlich beginnenden neuen Standort an der Bundesstraße B 201. Dieses war aus betrieblichen Gründen nicht sinnvoll durchführbar. Zudem liegen auf den südlichen Flächen des Plangebiets Beschränkungen der Bebaubarkeit aufgrund von Waldflächen und Waldabstandsbereichen sowie vorhandenen Leitungen. Bezüglich der schützenswerten zentralen Vegetationsflächen wären auch für solch eine Alternativplanung Eingriffe nicht maßgeblich vermeidbar, da in Nord-Südrichtung zur Verbindung der beiden potenziellen Betriebsstandorte die Herstellung von zusätzlichen Verkehrsflächen erforderlich gewesen wären, welche zum einen Flächen in Anspruch nehmen und zum anderen zu einer vollständigen Zerschneidung des Landschaftsraums in Nord-Süd-Richtung führen würden. Dem gegenüber bleibt mit der jetzigen Planung durch die Festsetzung eines in Ost-West-Richtung durchgehenden Bandes aus Maßnahmenflächen entlang der B 201 eine Vernetzung zwischen dem westlichen und östlichen Landschaftsraum weiterhin gesichert.

2.5 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange in der Übersicht dargestellt.

Tab. 3: Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange

Umweltbelange und Prüfpunkte	Erhebliche Auswirkungen
<i>Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB</i>	
Fläche	-
Boden	-
Wasser	Nachteilig: Der Wasserhaushalt wird gemäß der Wasserhaushaltsbilanz nach dem Regelwerk A-RW 1 extrem geschädigt. <i>Hierzu ist anzumerken, dass die Bewertungen sich auf einen potenziell naturnahen Referenzzustand beziehen und die vorhandenen Versiegelungen nicht als Vorbelastung berücksichtigen.</i>
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Nachteilig: Durch die geplanten Nutzungen geht ein Komplex aus vielfältigen Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung (Mesophiles Grünland, Ruderalvegetation, Gehölz, Röhricht, Knicks) auf rund 2,0 Hektar verloren.
Tiere	-
Wirkungsgefüge (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	Nachteilig: In einer Knicklandschaft mit Bedeutung als historische Kulturlandschaft und mit örtlichen planerischen Vorgaben für extensive Landnutzungsformen werden ca. 3,1 ha, davon ca. 2 ha naturnah ausgeprägt, mit Gebäuden und Infrastruktur überplant.
Mensch	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-
Natura 2000	-
Wechselwirkungen	-
Sonstige Schutzgebiete und -objekte	-
Darstellung in Plänen	-

Umweltbelange und Prüfpunkte	Erhebliche Auswirkungen
Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	-
Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie	-
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	-
Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen	-
<i>Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB</i>	
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	-
Berücksichtigung Eingriffsregelung	-
Vorgehen bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten	-
Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel	-

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung basiert auf einer Auswertung vorhandener Daten und vorhabenbezogener Fachgutachten. Als Geländeaufnahmen liegen eine Vermessungsgrundlage, eine Baugrunderkundung, eine Kartierung der Biotoptypen sowie faunistische Erfassungen und Geländebegehungen zu ausgewählten Tierarten vor.

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt. Die Bewertung erfolgte verbal argumentativ.

Es liegen keine vollständigen Erfassungsdaten über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Geländeerfassungen, vorhandenen Daten und vorhabenbezogenen Gutachten reichen für eine Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

3.2 Überwachung

Die Stadt Schleswig überwacht durch Kontrolle einer Beauftragung und Anforderung der Protokolle, dass eine **Umweltbaubegleitung** durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird. Bei der Umweltbaubegleitung ist insbesondere dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung die zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotope, die zu erhaltenden Gehölzbestände und die Maßnahmenflächen während der Bauphase durch Schutzzäune gesichert und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb sowie Einträgen von Baustoffen und Abräummaterial freigehalten werden. Zudem wird auch die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von zulässigen Bauzeiten und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen überwacht.

Die Stadt Schleswig überwacht, ob die **Maßnahmenflächen** entsprechend der Vorgaben entwickelt und gepflegt werden durch Ortsbegehungen, welche alle 5 Jahre durchgeführt werden.

3.3 Zusammenfassung

Vorhaben

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH unterhält im Haferteich, Stadt Schleswig, eine Betriebsstätte für Abfallumschlag, Behältermanagement, Recyclinghof und Logistik und beabsichtigt die Betriebsstätte zu erweitern. Für dieses Vorhaben stellt die Stadt Schleswig den Bebauungsplan Nr. 108 "Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße Haferteich" auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der im BauGB aufgelisteten Umweltbelange. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 BauGB zusammen.

Derzeitiger Zustand der Umwelt und Prognose der zukünftigen Entwicklung

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Belange Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft und Menschen sowie Kulturgüter und Sachgüter. Auf der Basis vorhabenspezifischer Wirkfaktoren werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Umweltbelange sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und deren Erheblichkeit bewertet. Zudem wird die Entwicklung gegenüber weiteren Belangen, wie Schutzgebieten und -objekten, Plänen, Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, schwere Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung und Maßnahmen bezüglich des Klimawandels geprüft. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen und eine Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Derzeitiger Zustand der Umwelt: Das Plangebiet umfasst das Gelände des bestehenden Betriebshofs der ASF sowie Teile einer Knicklandschaft mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachflächen und einem Waldstück.

Das Relief des betroffenen Raums ist stark bewegt. Ausgeprägte Kuppen- und Senkenlagen sorgen für eine Vielfalt des Landschaftsbildes. Im Norden liegt der Betriebsstandort der ASF mit dazugehörigen Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung (Regenklär- und Regenrückhaltebecken). In der südlich anschließenden Feldflur sind Gehölzbestände verschiedener Ausprägung und Herkunft vorhanden. Hierzu zählen flächenhafte Feldgehölze, ein Waldstück, Knicks, Neuanpflanzungen und Altbaumbestände. Die Flurstücke der Knicklandschaft werden im Süden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten ist ein Mosaik aus verbrauchendem Mesophilen Grünland, Ruderalvegetation und Feuchtvegetation (Röhricht) in einer Senkenlage vorhanden. Hinsichtlich der Tierwelt wird das Plangebiet in erster Linie durch verschiedene gehölzbrütende Vogelarten gekennzeichnet. Zudem bestehen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse und als Landlebensraum des Kammmolchs.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Umweltbelange Fläche (naturnahe Landschaftsteile im mittleren Plangebiet), Pflanzen (Wald, Mesophiles Grünland, Röhricht, Knicks, Feldgehölze, prägende Bäume, Ruderalvegetation), Tiere (Kammmolch), biologische Vielfalt (Mosaik naturnaher Vegetationstypen im mittleren Plangebiet), Landschaft (relieffreie Knicklandschaft mit z.T. naturnahen Flächen) und Mensch (siedlungsnahe Erholungslandschaft) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Umweltbelange, sowie auch die Umweltbelange Boden, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, allgemeine Bedeutung.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens: Ohne den Bebauungsplan Nr. 108 ist eine zukunftssichere Entwicklung des Betriebsstandorts der ASF nicht möglich.

Prognose erheblicher Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens: Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1), Pflanzen (Verlust von Vegetation besonderer Bedeutung) und Landschaft (Überplanung einer gut ausgebildeten historischen Knicklandschaft) ermittelt.

Weitere Umweltbelange und Prognose der zukünftigen Entwicklung

Natura 2000: Natura 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Anderweitige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte: Im Plangebiet sind folgende weitere Schutzgebiete und -objekten vorhanden: ein Naturpark, Gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten. Bezüglich Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope sind bei Eingriffen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG zu erwirken. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auch ein Ausgleich von Verlusten vorhandener Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks erwirkt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Anderweitige Pläne: Die Festsetzung von Bauflächen weicht von den Darstellungen örtlicher Planungen ab. Ein anderweitiger Standort stand für das geplante Vorhaben allerdings nicht zur Verfügung.

Vermeidung von Emissionen und Nutzung erneuerbarer Energien: Für das geplante Vorhaben wird zur Vorhabenumsetzung ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt. Der Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der Dachflächenplanungen angestrebt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen: Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird nicht ausgelöst.

Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden und in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung (Gehölze, Knicks, Mesophiles Grünland, Ruderalvegetation, Röhricht) zu erwarten. Die Kompensation erfolgt im Plangebiet durch die Entwicklung von Extensivgrünland, die Anpflanzung von Gehölzen, die Herstellung eines Feuchtbiotops und die Anlage von Knicks. Restbedarfe werden auf externen Flächen durch Abbuchungen aus Ökokonten und die Herstellung weiter Gehölzanpflanzungen gedeckt.

Maßnahmen bezüglich des Klimawandels: Mit der Ermöglichung kompakter Gebäudekörper, die Anpflanzung von Gehölzen und die Anlage von Extensivgrünlandflächen wird Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen: Durch eine Reihe an Festsetzungen können mögliche nachteilige Umweltauswirkungen verringert werden. Hierunter fallen u.a. Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen und Knicks, die Anlage einer Grünfläche zur Versickerung von Regenwasser, die Herstellung von Extensivgrünland einschließlich der Anlage eines Feuchtbiotops.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die zu maßgeblichen Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, wurden nach Prüfung im Ergebnis nicht gefunden.

Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt. Die Bewertung erfolgte verbal argumentativ. Die vorliegenden Geländeerfassungen, vorhandenen Daten und vorhabenbezogenen Gutachten reichen für eine Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Schleswig überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung durchgeführt wird und die Maßnahmenflächen im Plangebiet vorgabengerecht entwickelt und gepflegt werden.

3.4 Quellen

VORHABENBEZOGENE GUTACHTEN

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2023:
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 "Gebiet nördlich der Bundesstrasse 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße 'Haferteich'" der Stadt Schleswig.

BN UMWELT GMBH 2023: Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH - Betriebserweiterung "Haferteich": Wasserhaushaltsbilanz, Bewertung gemäß A-RW 1 Berechnung.

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCH-FAUNISTISCHE PLANUNG (BÖP) 2023: B-Plan 108/ Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Schleswig – Artenschutzbeitrag auf Grundlage einer datengestützten Potenzialabschätzung.

EICKHOFF UND PARTNER MBB 2023: Erweiterung des Betriebshofes Haferteich 15, 24837 Schleswig – Baugrundbeurteilung und orientierende Gründungsberatung.

LITERATUR, PLÄNE

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG HOLSTEIN 2022. Archäologische Interessengebiete im Archäologie-Atlas SH (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2023: Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig Holstein. Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) 2021: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 6. Fassung (Stand April 2021). Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2022: Luftqualität in Schleswig-Holstein. Jahresübersicht 2020.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für den Planungsraum V, Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Flintbek.

LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2009: Wander- und Freizeitkarte 1:5000 Nr. 5 "Schleswig Eckernförde".

LANDESREGIERUNGEN SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG 2006: Gemeinsamer Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2021: Bewirtschaftungsplan (gem. Art. 13 EG-WRRL bzw. § 83 WHG) FGE Schlei/Trave. 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2021: Maßnahmenprogramm (gem. Art. 13 EG-WRRL bzw. § 83 WHG) FGE Schlei/Trave. 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) 2021: Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR 2022: Umweltportal Schleswig-Holstein. <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015: Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein - Teilplan Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2014: Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein. Teilplan Siedlungsabfälle (2014-2023).

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023: Regionalplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung – Entwurf 2023. Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2002: Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V, Landesteil Schleswig, des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg -

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.

STADT SCHLESWIG 2018: Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz. Stadt Schleswig 2018.

STADT SCHLESWIG 1990: Landschaftsplan.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung.

BIOTOPVERORDNUNG (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019.

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der geltenden Fassung.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der geltenden Fassung.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) in der geltenden Fassung.

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 in der aktuellen Fassung.

DENKMALLISTE SCHLESWIG-FLENSBURG (2022): Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten-/Denkmalliste_Schleswig-Flensburg.pdf?__blob=publicationFile&v=13

FFH-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABL. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301) in der aktuellen Fassung.

LANDESWASSERGESETZ (LWG): Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425) in der aktuellen Fassung.

ÖKOKONTO-VO: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVObI. SH 2017, Nr. 10, S. 223), nicht mehr gültig.

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013.

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung vom 9. Dezember 2013.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2528) in der geltenden Fassung.

WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN ZUM UMGANG MIT REGENWASSER: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein. Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1). Regelwerk des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom Dezember 2019.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 06.05.2024 gebilligt.

Schleswig, 22.07.2024



Stephan Dose
Bürgermeister